Nur für den Dienstgebrauch! | Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang | Berlin, den 8. September 1941 | 22. Ausgabe

Inhalt: Schutz der Spezialbetriebe und Uk-Sperre. S. 443. — Anrechnung von Arbeitsurlaub auf den aktiven Wehrdienst. S. 444. — Festsetzung und Eintragung des Wehrdienstverhältnisses in Wehrstammbuch und Wehrpaß bei Wehrpflichtigen, die infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit in einer fremden Wehrmacht gedient haben. S. 444. — Personalausweise für das Wehrmachtgefolge. S. 444. — Abkommen mit der italienischen Regierung über den Einsatz von Schäden, die von der Wehrmacht eines der beiden Staaten auf dem Gebiet des anderen verursacht werden vom 14. 5. 1941. S. 444. — Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtangehöriger. S. 445. — Kraftfahrunfälle in Griechenland. S. 446. — Berichtigung. S. 447. — Beförderungen von Offizieren (d. B.) des neuen Heeres einschl. der Kriegsoffiziere (d. R.) (nicht Offiziere z. V.). S. 447. — Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzheer. S. 450. — Auflösung des Wehrkreis-Ersatz-Depots im Wehrkreis I. S. 451. — Feldsonder-Bataillon. S. 451. — Truppenteileintrag im Soldbuch. S. 451. — Verstoß gegen die Bestimmungen im Wehrmachtreiseverkehr. S. 451. — Lazarettbehandlung und Entlassung von Wehrmachtbeamten a. K. wegen Dienstuntauglichkeit. S. 451. — Bekleidungsentschädigung für die Tropenbekleidung tragenden Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offizierrang. S. 451. — Angestellte und Arbeiter im Ersatzheer. S. 452. — Verschuß deutscher Munition aus der s. F. H. 25 (t). S. 452. — Nachschubzüge. S. 452. — s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 452. — Instandsetzung am Wischer zum s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 453. — Großer Vorratskasten für M. G. Lafette 34. S. 453. — Berichtigen des Abkommens des Karab. 98k — Zf. 41 (Zielfernrohrgewehr). S. 454. — s. Pz. B. 41. S. 454. — Einführung des Truppenzeltes (Kol.). S. 455. — Luftvorholer (Bremsölfüllung). S. 455. — Tragweise der Gm. bei Arbeiten auf dem Wasser. S. 455. — Einführung der feuchten Pferdemaske. S. 455. — Verwalten des Luftschutzgeräts. S. 455. — Einführung der Treibladung für den 10 cm Nb. W. 40. S. 456. — Schutz gegen »Molotow-Cocktails« und Phosphor-Nebelbomben. S. 456. — Instandsetzungen von Waffen und Gerät durch Fz. Dienststellen. S. 456. — Änderung der H. Dv. 56/1 — N. f. D. — S. 458. — Übernahme von Flüchtlingen aus den Baltenländern in den öffentlichen Dienst. S. 458. — Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der Kohlenwirtschaft. S. 459. — Ungültigkeitserklärungen. S. 459. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 460. — Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N. S. 463. — Änderung der Anlage zur A. N. (Heer) P 1591. S. 463. — Ausgabe und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Berichtigung einer Vorschrift. S. 464. — Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter. S. 464. — Ausgabe von Deckblättern. S. 465. — Berichtigungen. S. 465. — Gesucht. S. 465.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

847. Schutz der Spezialbetriebe und Uk-Sperre.

Oberkommando der Wehrmacht
12 i/k 10 WFSt/Abt. L (II Org)
Nr. 2441/41 geh.

F. H. Qu., den 31. August 1941.

I. Der den Spezialbetrieben gewährte allgemeine Schutz vor jeglichem Entzug von Arbeitskräften wird bis zum

31. Dezember 1941

mit folgender Maßgabe verlängert:

1. Das FM-Verfahren ist für die in den Spezialbetrieben befindlichen Facharbeiter der Rüstungsindustrie und des Bergbaues auf die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jüngerer Geburtsjahrgänge, die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht gemäß § 8 des Wehrgesetzes heranstehen, auszudehnen. Das hiernach durchzuführende Uk-Verfahren muß spätestens bis zum 31. 12. 1941 zum Abschluß gebracht sein.

2. Nichtfacharbeiter dieser Geburtsjahrgänge, die nach Ziffer 1 nicht uk-gestellt werden können, stehen ab 1. 1. 1942 zur Einziehung der Wehrmacht zur Verfügung.

   Zeitplan für ihre Einberufung wird durch Chef O. K. W. befohlen.

II. Die für die in der Feldwehrmacht befindlichen Wehrmachtangehörigen angeordnete Uk-Sperre wird bis zum **31. 12. 1941** verlängert. Ausführungsbestimmungen erläßt AHA; zu Absatz I jedoch im Einvernehmen mit Wi Rü Amt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Die weiteren Ausführungsbestimmungen folgen.

O. K. W., 4. 9. 41
— 1077/41 geh. — AHA/Ag/E (V a).

---

848. Anrechnung von Arbeitsurlaub auf den aktiven Wehrdienst.

1. Anfang und Beendigung jedes Arbeitsurlaubs ist im Wehrpaß und Wehrstammbuch unter »Nachträge« sowie in das Soldbuch unter »Beurlaubung« einzutragen. Soweit noch nicht erfolgt, ist erteilter Arbeitsurlaub nachträglich einzutragen.

2. Die während des Krieges Beurlaubten sind während des Arbeitsurlaubs weiter als im aktiven Wehrdienst befindlich anzusehen. In allen Fällen, in denen die Soldaten länger als 4 Wochen arbeitsbeurlaubt sind, gelten jedoch für jeden über 4 Wochen hinausgehenden Urlaub die nachfolgenden Einschränkungen:

a) Die Soldaten sind während dieses Urlaubs arbeits-, fürsorge- und versorgungsrechtlich nicht als Soldaten anzusehen.

b) Für Angehörige der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger, die in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht stehen, ist die über 4 Wochen hinausgehende Urlaubszeit auf die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nicht in Anrechnung zu bringen.

c) Die über 4 Wochen hinausgehende Urlaubszeit kommt auch auf die für die Beförderung vorgesehene gesamte Dienstzeit nicht in Anrechnung.

O. K. W., 25. 8. 41
— 4019/41 geh. — AHA/Ag/E (I).

849. Festsetzung und Eintragung des Wehrdienstverhältnisses in Wehrstammbuch und Wehrpaß bei Wehrpflichtigen, die infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit in einer fremden Wehrmacht gedient haben.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß das Wehrdienstverhältnis von Wehrpflichtigen, die infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit in einer fremden Wehrmacht mindestens einen Monat gedient haben, ohne Rücksicht auf den erreichten Dienstgrad immer auf Ref. II bzw. Ldw. I festzusetzen ist. Erst nach Umschulung bzw. während des Krieges nach abgeschlossener deutscher Ausbildung ist die Überführung aus der Ref. II in die Ref. I vorzunehmen, soweit die Gesamtdienstzeit einschließlich der in der fremden Wehrmacht erfüllten Dienstzeit mindestens 9 Monate beträgt. Bei kürzerer Gesamtdienstzeit als 1 Monat ist das Wehrdienstverhältnis auf Ers. Ref. I festzusetzen.

Die dienstgradmäßige Übernahme ist für das Heer in H. M. 1940 Nr. 1220, für die Kriegsmarine durch die Einsatz-Marine-Beförderungsbestimmungen (O. B. Heft 4a), für die Luftwaffe in B. L. B. 1941 Nr. 333 geregelt.

Im Wehrstammbuch und Wehrpaß sind folgende Eintragungen über die Dienstzeit in der fremden Wehrmacht zu machen:

1. Wehrstammbuch

Feld 18 Seite 6

a) Spalte »Einstellungstag am«: Tatsächlicher Einstellungstag im deutschen Truppenteil (Beginn der Umschulung).

b) Feld 19 Seite 7/8 bzw. Feld 20/21 (Seite 9/12)

»Zugehörigkeit zu Dienststellen usw.«

Hier ist außer etwaigem Wehrdienst in der alten deutschen Wehrmacht (D 3/10 S. 42 zu S. 12 bis 17) z. B. »1. 4. 1918 bis 30. 8. 1919 J. R. 61« über einem roten Strich auch die in einer fremden Wehrmacht abgeleistete anrechnungsfähige Gesamtdienstzeit einzutragen; z. B.

Ein Angehöriger der ehem. poln. Wehrmacht hat in dieser 1½ Jahre aktiven Wehrdienst bei der Infanterie geleistet und ist zu 2 Übungen von 6 und 8 Wochen im Beurlaubtenstand einberufen gewesen;

dann ist einzutragen:

»polnische Wehrmacht (Infanterie) 1 Jahr 9 Monate 14 Tage.«

c) Feld 34 Seite 43

Hier ist der deutsche Dienstgrad einzutragen, mit dem die Übernahme in die deutsche Wehrmacht erfolgt, z. B.

»mit Wirkung vom ..... übernommen als Unteroffizier d. R. oder d. L.«

2. Wehrpaß

Die gleichen Eintragungen sind vorzunehmen zu

a) Feld 18 Seite 11,

b) Feld 19 Seite 12/15 bzw. Feld 20/21 Seite 16/19,

c) Feld 34 Seite 37.

O. K. W., 27. 8. 41
12 i 10. 29 / 3185/41 AHA/Ag/E (III c).

850. Personalausweise für das Wehrmachtgefolge.

Es ist verboten, an Angehörige des Wehrmachtgefolges Soldbücher auszugeben.

Das Soldbuch ist als Personalausweis ausschließlich den Soldaten und Beamten der Wehrmacht vorbehalten (H. Dv. g 151).

Jedes Durchbrechen dieses Grundsatzes erschwert dem Streifendienst usw. die notwendige Personalkontrolle.

Für das Wehrmachtgefolge regelt sich die Ausstattung mit Personalausweisen nach H. Dv. 76, M. Dv. Nr. 15/18, L. Dv. 38.

O. K. W., 25. 8. 41
— 14258/41 — AHA/Ag/H (V).

851. Abkommen mit der italienischen Regierung über den Ersatz von Schäden, die von der Wehrmacht eines der beiden Staaten auf dem Gebiet des anderen verursacht werden vom 14. 5. 1941.

Artikel I

Der italienische Staat verpflichtet sich, die ersetzbaren Schäden wieder gutzumachen, die auf seinem Staatsgebiet von der dort verwendeten deutschen Wehrmacht verursacht werden. Er übernimmt außerdem die zivilrechtliche Verantwortung, die die der deutschen Wehrmacht angehörenden Personen treffen könnte, hinsichtlich

jener Schäden, die verursacht werden während der Zeit, da die genannten Personen aus dienstlichen Gründen auf italienischem Gebiet verwendet werden. In jedem Falle bleibt der Regreß gegenüber dem deutschen Staate im Sinne des folgenden Artikels vorbehalten.

Der italienische Staat behält sich das Recht vor, sich direkt mit dem Geschädigten über den Schadensersatz zu verständigen, nach Anhörung der im folgenden Artikel vorgesehenen Kommission, und in besonders dringlichen Fällen auch ohne Anhörung derselben.

Artikel II

Zum Zwecke des Regresses des italienischen Staates gegen den deutschen Staat wird die Feststellung des Schadens durch eine gemischte, aus einem deutschen und einem italienischen Mitglied zusammengesetzte Kommission durchgeführt, die die erforderlich erscheinenden Erhebungen durchführt und sich gegebenenfalls auch an die örtlichen Behörden wenden kann.

Artikel III

Um den im vorhergehenden Artikel angegebenen Zweck zu erreichen, gibt die gemischte Kommission ein Gutachten ab, das die beiden vertragschließenden Staaten bindet. Falls die beiden Mitglieder der Kommission verschiedener Auffassung sind, wird ein Protokoll mit den beiderseitigen Vorschlägen angefertigt. Die Akten werden den zuständigen Behörden der beiden Staaten zwecks endgültiger Entscheidung übermittelt.

Artikel IV

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur dann Anwendung, wenn der Geschädigte nicht direkt entschädigt worden ist.

Artikel V

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden aus Gründen der Gegenseitigkeit Anwendung auf den Fall, daß die italienische Wehrmacht auf deutschem Gebiet verwendet wird. Dabei wird sinngemäß »italienischer Staat« durch »deutscher Staat« ersetzt und umgekehrt.

Artikel VI

Das vorliegende Abkommen tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden auf diplomatischem Wege.

O. K. W., 28. 5. und 25. 6. 41
3 f 32
7050 u. 7462/41 WV (XIII).

Zusatzbestimmungen:

1. Die mit diesem Abkommen getroffenen Vereinbarungen sind ab sofort anzuwenden.
2. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, die nicht unter das Abkommen vom 14. 5. 1941 fallen, können sowohl die einzelnen deutschen Wehrmachtangehörigen als auch das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) vor italienischen Gerichten verklagt werden.
3. Dem Ersuchen der zuständigen italienischen Behörden um Herbeiführung schriftlicher Aussagen oder Vernehmungen haben alle Wehrmachtdienststellen nachzukommen.
4. Als deutsches Mitglied der in Artikel II des Abkommens genannten Kommission ist der Wehrmachtintendant beim deutschen General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht in Rom bestellt worden.
5. Durch die Bestimmung des Artikels IV des Abkommens vom 14. 5. 1941 ist die Möglichkeit des unmittelbaren Vergleichs zwischen der deutschen Wehrmacht und den Geschädigten offen gehalten worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 41
B 60 g BA I
5551/41 und 6495/41 V A/Ag V I/V 9 (IV).

---

852. Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtangehöriger.

Die Gestaltung von Beerdigungen gefallener oder verstorbener Gegner hat den Tatsachen Rechnung zu tragen, daß der Tote Soldat war und als solcher in ehrenhafter Weise gekämpft hat. Es wird daher bestimmt:

A. Gefallene bzw. infolge Kampfeinwirkung verstorbene Soldaten.

I. Sie sind, soweit es die Kampflage bzw. die örtlichen Verhältnisse erlauben, mit den gleichen »letzten soldatischen Ehrenbezeigungen« zu beerdigen, wie sie deutschen Soldaten nach ihrem Tode zustehen. Es werden gestellt:

a) Musikkorps und Spielleute bzw. Trompeterkorps (soweit am Beisetzungsort verfügbar);
b) Sarg-, Kranz- und Ordenskissenträger (siehe auch II a);
c) deutsche militärische Ehrenabordnungen unter Führung eines Offiziers, gegebenenfalls entsprechend dem Dienstgrad des Toten;
Stärke möglichst ein Zug, jedoch nicht mehr, als für einen deutschen Soldaten in gleicher Lage gestellt werden könnte; eine Gruppe der Abordnung schießt die dreifache Salve über dem offenen Grab;
d) Kranzspende der deutschen Wehrmacht oder eines Wehrmachtteils mit roter Schleife, von der das eine Band ein Hakenkreuz in weißer Scheibe, das andere in gleicher Höhe ein Eisernes Kreuz und darunter den Aufdruck »Die Deutsche Wehrmacht« (bzw.: »Das Deutsche Heer«, »Die Deutsche Kriegsmarine« oder »Die Deutsche Luftwaffe«) zeigt.
Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap. VIII E 230;
e) die Kriegs- oder Landesflagge des betr. Feindstaates zum Bedecken des Sarges. Ist eine solche nicht verfügbar, bleibt der Sarg unbedeckt.

Innerhalb des Kampfgebietes trifft die Entscheidung darüber, inwieweit nach vorstehenden Richtlinien verfahren werden kann, die Truppe selbst unter Berücksichtigung der Kampflage und der örtlichen Verhältnisse.

II. Befinden sich kriegsgefangene Gegner der Nationalität des Toten am Beisetzungsort, so sind sie tunlichst an der Beisetzung zu beteiligen:

a) als Sarg- und Ordenskissenträger;
b) durch eine Abordnung, deren Stärke der deutschen Abordnung anzugleichen ist, jedoch 30 Köpfe nicht übersteigen darf. Sie hat getrennt von der deutschen Abordnung zur Begräbnisstätte zu marschieren; während der Beisetzung ist die Bewachung unauffällig zu halten;
c) durch eine Kranzspende. Die Schleife dieser Kranzspende ist in den Landesfarben des Toten zulässig.
Kosten dürfen der Reichskasse nicht entstehen.

III. Die Beteiligung von Zivilpersonen an der Beisetzung ist allgemein verboten.

Um Aufsehen in der Öffentlichkeit zu vermeiden, sind die Beisetzungen in den frühen Morgenstunden vorzunehmen. Die Behandlung in Presse, Rundfunk, Film usw. ist im Benehmen mit der Wehrmacht-Propaganda-Abteilung im Oberkommando der Wehrmacht zu regeln.

IV. Soweit möglich, sind ein Vertreter des Roten Kreuzes sowie ein Vertreter der Schutzmacht des betr. Feindstaates (Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schutzmacht im Großdeutschen Reich bzw. in dem besetzten oder Operationsgebiet) zur Teilnahme an der Beisetzung aufzufordern. Auskunft über diese geben die zuständigen Wehrkreis-, Marinestations- oder Luftgaukommandos bzw. im besetzten Gebiet die Wehrmacht- oder Militärbefehlshaber.

V. a) Ist die Zugehörigkeit des Toten zu einem christlichen Glaubensbekenntnis anzunehmen, so hat die Beerdigung auf Anfordern der zuständigen militärischen Dienststelle durch den nächsterreichbaren Wehrmacht- oder Zivilgeistlichen — in den besetzten Gebieten ausnahmsweise auch durch einen örtlichen Geistlichen der Feindmächte, jedoch nur unter gleichzeitiger Heranziehung eines Dolmetschers zur Überwachung — zu erfolgen. Sie ist in schlichter Form (ohne Assistenz und nur mit kurzer Würdigung) zu halten.

b) Tote, die einem nichtchristlichen Glaubensbekenntnis angehören, sind in schlichter, würdiger Form weltlich zu beerdigen.

VI. a) Soweit Sonderfriedhöfe für Kriegsgefangene bestehen, hat die Beisetzung auf diesen stattzufinden. Bei Inanspruchnahme örtlicher Friedhöfe sind die Toten möglichst gemäß ihrer Religionszugehörigkeit beizusetzen, die Juden nur auf Judenfriedhöfen.

b) Jedes Grab ist mit einem schlichten Holzkreuz oder einer Tafel, bei Nichtchristen mit letzterem oder mit einem dem Ritus entsprechenden Symbol (z. B. bei Mohammedanern mit dem Fez) zu versehen (Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap. VIII E 230). Die Inschrift hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Aufstellung von besonderen Grabdenkmälern auf Kosten der Angehörigen oder Kameraden des Toten ist während des Krieges nicht zulässig.

c) Einäscherungen sind nicht statthaft.

B. Gegner, die in Kriegsgefangenschaft verstorben sind.

Die Beisetzung erfolgt gem. A., jedoch mit folgenden Abweichungen:

zu A. II.: Kriegsgefangene sind zu beteiligen:

a) als Sarg- und Ordenskissenträger;

b) als Abordnung, jedoch nur dann, wenn der Verstorbene dieselbe Nationalität hatte und dem gleichen Lager angehörte. Die Stärke ihrer Abordnung ist der deutschen Abordnung anzugleichen, darf jedoch 30 Köpfe nicht übersteigen. Ihr Anmarsch zur Begräbnisstätte hat getrennt von der deutschen Abordnung zu erfolgen. Während der Beisetzung ist die Bewachung unauffällig zu halten.

zu A III.: Behandlung in Presse, Rundfunk, Film usw. ist verboten.

zu A. V.: Beerdigung von Kriegsgefangenen der christlichen Bekenntnisse sind von einem zur Durchführung der gottesdienstlichen Handlungen in Kriegsgefangenenlagern zugelassenen Geistlichen der Feindmächte vorzunehmen. Ist ein solcher nicht rechtzeitig erreichbar, so ist ausnahmsweise auf Anfordern der zuständigen militärischen Dienststelle der nächsterreichbare Wehrmacht- oder Zivilgeistliche dafür heranzuziehen. In Kriegsgefangenenlagern in den besetzten Gebieten können in solchem Falle ausnahmsweise, jedoch nur unter gleichzeitiger Heranziehung eines Dolmetschers zur Überwachung, auch örtliche Geistliche der Feindmächte die Beisetzung vornehmen. In jedem Falle ist die Beisetzung in schlichter Form (ohne Assistenz und nur mit kurzer Würdigung) zu halten.

C. Sonderregelung für Polen und ausgebürgerte Deutsche.

Im Hinblick auf das ehrlose Verhalten polnischer Soldaten gegenüber deutschen Kriegsgefangenen und Verwundeten sowie Volksdeutschen gelten für die Beisetzung polnischer Soldaten folgende Sonderbestimmungen:

1. eine deutsche militärische Ehrenabordnung wird nicht gestellt;
2. ein Kranz von deutscher Seite wird nicht niedergelegt;
3. Trauersalut wird nicht geschossen;
4. der Kranz der Kriegsgefangenen darf nur mit weißer oder schwarzer Schleife versehen sein, Schleife in den Landesfarben des Toten ist nicht gestattet.

Als Polen im vorstehenden Sinne gelten solche feindlichen Soldaten, die bei ihrem Tod bzw. bei ihrer Gefangennahme polnische Uniform trugen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für solche Tote, die zwar die militärische Uniform eines anderen kriegführenden Feindstaates tragen, aber als ausgebürgerte Deutsche erkannt wurden.

D. Sonderregelung für Soldaten der Sowjetunion.

Für Soldaten der Sowjetunion gelten wegen ihres Verhaltens gegenüber deutschen Soldaten folgende Sonderbestimmungen:

1. die Beisetzung hat in aller Stille zu erfolgen;
2. es nehmen weder deutsche noch gegnerische Abordnungen teil;
3. Kränze werden nicht niedergelegt;
4. Trauersalut wird nicht geschossen;
5. Beteiligung eines Geistlichen hat in Anbetracht der Stellung der Sowjetunion zur Kirche zu unterbleiben.

O. K. W., 29. 7. 41
— 4420/41 — AWA/W Allg (II).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 8. 41
— 9042/41 — AHA/Ag/H (V).

---

853. Kraftfahrunfälle in Griechenland.

1. Schäden, die durch Kraftfahrunfälle in Griechenland verursacht werden, sind Kriegsschäden, die ebenso wie die Zerstörung von Häusern und beweglichen Sachen durch die deutsche Wehrmacht in Feindesland keinerlei Ersatzansprüche nach sich ziehen können. Antragsteller sind daher von den Dienststellen (Ziffer 4) an die zuständigen Zivilbehörden des Landes zu verweisen. Über die Abwicklung von Schadenersatzansprüchen von Reichs- und Volksdeutschen sind inzwischen Sonderregelungen ergangen

(vgl. O. K. H. Ag K/M VIII a Nr. 504. 3. 41 v. 1. 7. 41, R. L. M. L. V. Bl. 1941 S. 566 Nr. 108, O. K. M. AMA/C Ih Nr. 20647/41 v. 31. 7. 41).

Sonstige Zahlungen für Unfallschäden sind zunächst nicht zu leisten. Es sind nur die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen.

2. Für die Bearbeitung der Unfallmeldungen gelten:

a) beim Heer:

die Bestimmungen der RKfU. während des Krieges (H. V. Bl. 1941 Teil B S. 316 Nr. 499),

b) bei der Luftwaffe:

Abschnitt Q der L. Dv. 488/8 und die ergangenen Sonderbestimmungen, insbesondere L. V. Bl. 1940 S. 322/3 Nr. 680,

c) bei der Kriegsmarine:

die Bestimmungen der RKfU. während des Krieges (M. V. Bl. 1941 S. 90 Nr. 117).

3. Der Rückgriff gegen schadenstiftende Kraftfahrer ist mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durchzuführen und — sofern eine Abwicklung des Drittschadens nach Ziffer 1 nicht stattfindet — nur für den am Wehrmachteigentum verursachten Schaden (vgl. H. V. Bl. 1941 Teil B S. 316 Nr. 499 zu 38; H. M. 1940 S. 528 Nr. 1221 (3)).

4. Die Aufgaben der Verwaltungs- und Entscheidungsstellen im Sinne der RKfU. oder L. Dv. 488/8 Abschn. Q übernehmen:

a) beim Heer:

der Intendant beim Befehlshaber Saloniki-Ägäis als Verwaltungsstelle, der Befehlshaber Saloniki-Ägäis als Entscheidungsstelle,

b) bei der Luftwaffe:

Luftgaustab Südost im Stabe des Militärbefehlshabers Südgriechenland als Verwaltungs- und Entscheidungsstelle,

c) bei der Kriegsmarine:

der Admiral Ägäis als Verwaltungs- und Entscheidungsstelle.

5. Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind den Oberkommandos der Wehrmachtteile zur Entscheidung vorzulegen.

6. Für sonstige Verkehrsunfälle gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß.

O. K. W., 25. 8. 41
— B 4a 14 — Ag K/M VIII (VIII a).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 25. 8. 41
— B 4a 14 — Ag K/M VIII (VIII a).

854. Berichtigung.

In der Verfügung O. K. W. Amt Ausl/Abw/Abt. Abw III Nr. 1063. 6. 41 g (Z Arch) vom 18. Juni 1941, betr. Korruption zum Nachteile der Wehrmacht, ausgegeben an die drei Wehrmachtteile, O. K. W. sowie Chef H Rüst und BdE durch Sonderverteiler, sind in Abschnitt I »Allgemeines« im vorletzten Absatz die Klammerworte:

»(z. B. Heereswaffenamt, Heeresbauämter)«

zu streichen.

O. K. W., 14. 8. 41
— 1063. 6. 41 g 2. Ang. — A Ausl/Abw/Abt. Abw III (Z Arch).

855. Beförderungen von Offizieren (d. B.) des neuen Heeres einschl. der Kriegsoffiziere (d. R.) (nicht Offiziere z. V.).

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in den H. M. 1941 S. 160 bis 162 Nr. 309 erlassenen Bestimmungen über Beförderungen von Offizieren (d. B.) des neuen Heeres außer Kraft.

I.

1. Vorschläge zur Beförderung können dem O. K. H. — P A — für Offiziere (d. B.) einschl. Kriegsoffiziere (d. R.) bei Vorliegen uneingeschränkter Eignung laufend vorgelegt werden, wenn die Betreffenden seit dem 1. 9. 1939 bis zum Tage der Eingabe des Beförderungsvorschlages

sofern Kriegsteilnehmer 1914/18 und ehem. Berufsunteroffiziere, die nach 12jähriger oder längerer Dienstzeit vor dem 1. 9. 1939 ausgeschieden waren

mindestens 6 Monate

sofern **nicht** Kriegsteilnehmer 1914/18 und **nicht** ehemalige Berufsunteroffiziere wie vorstehend

mindestens 12 Monate

aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersatzheer als Offizier (nicht als Sonderführer, Beamter a. K. usw.) abgeleistet und hinsichtlich des erbrachten Eignungsnachweises folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

Zur Beförderung zum:

a) Oberleutnant: Nachweis der vollen Eignung als Komp.- usw. Führer,

b) Hauptmann (Rittmeister): Neben der während mehrerer Monate erwiesenen Eignung als Komp. usw. Führer muß der betr. Offizier die Gewähr bieten, ein brauchbarer Batl.- (Abt.-) Führer zu werden,

c) Major: Nachweis der vollen Eignung als Führer eines Batl. (Abt.). Für eine Beförderung zum Major ist Vorbedingung, daß sich der betr. Offizier planmäßig in einer B-Stelle befindet und sich in dieser mindestens 6 Monate voll bewährt hat. Anträge, die dieser Forderung nicht entsprechen, sind nicht einzureichen. Die Beförderung zum Major hat ferner entsprechende Leistungen und Führereigenschaften zur Voraussetzung, wobei die Art des militärischen Einsatzes von besonderer Bedeutung ist. (Vgl. A 5.) Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein.

2. Für die Vorlage von Beförderungsvorschlägen der nicht im Truppendienst stehenden Offiziere (d. B.) (1. a bis c) ist neben der vollen Bewährung in der jetzigen Dienststellung der Nachweis der Eignung für eine dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung Voraussetzung.

Es können vorgeschlagen werden:

A. Truppenoffiziere (d. B.).

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant:
   a) Leutnante, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,
   b) Leutnante mit einem RDA. bis 1. 9. 1939 einschl.,
   c) Leutnante mit einem RDA. bis 1. 9. 1939 einschl., wenn sie als Beobachter bei der Luftwaffe eingesetzt sind und somit zum fliegenden Personal gehören.

   Weitere Vorschläge gemäß A 1 c können vorgelegt werden: Für Leutnante mit einem RDA.
   bis 1. 10. 1939 einschl. zum 31. 10. 1941,
   bis 1. 11. 1939 einschl. zum 30. 11. 1941,
   bis 1. 12. 1939 einschl. zum 31. 12. 1941,
   bis 1. 1. 1940 einschl. zum 31. 1. 1942,
   bis 1. 2. 1940 einschl. zum 28. 2. 1942,
   bis 1. 3. 1940 einschl. zum 31. 3. 1942.

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberleutnant:
   Oberleutnante ohne RDA.

3. Zur Beförderung zum Hauptmann (Rittm.):
   a) Oberleutnante mit RDA. bis 1. 10. 1938 einschl. (vgl. I 1 b),
   b) Oberleutnante ohne RDA. und mit jüngerem RDA. als 1. 10. 1938 einschl., soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden und die Voraussetzungen zu I 1 b erfüllt sind,
   c) Oberleutnante mit jüngerem RDA. als 1. 10. 1938, soweit sie nachweisbar vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren und sich im jetzigen Kriege 12 Monate in einer Stelle der Stellengruppe K der K. St. N. als Oberleutnant voll bewährt haben. Diese Beförderung erfolgt zunächst ohne RDA.; das RDA. als Hauptmann (Rittm.) wird ohne besonderen Vorschlag durch das Heeres-Personalamt erteilt werden, wenn diese Offiziere mit ihrem RDA. als Oberleutnant planmäßig heranstehen.

      In gleicher Weise wird bei den auf Grund früherer Bestimmungen zum Hauptmann (Rittm.) beförderten ehem. Portepeeunteroffizieren verfahren werden. Auch bei diesen Offizieren ist ein Vorschlag zur Erteilung eines RDA. nicht erforderlich.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Hauptmann (Rittm.):

   Hauptleute (Rittm.) ohne RDA. — soweit bis zum 11. 11. 1918 zum Offizier befördert —. Es sind sämtliche Hauptleute (Rittm.) einzugeben, soweit ihnen noch kein RDA. erteilt ist und die Vorbedingungen zu I 1 vorliegen. Sollten die Voraussetzungen für eine RDA.-Erteilung noch nicht erfüllt sein (vgl. I 1 b), so ist dies in der Beurteilung zum Ausdruck zu bringen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Erteilung eines RDA. bleibt in solchen Fällen vorbehalten.

   Zwecks vollständiger Erfassung und um jeden Zweifel auszuschließen, ob ein RDA. bereits erteilt ist oder nicht, haben die Wehrbezirkskommandos den zuständigen Mob.-Dienststellen die Namen der in Frage kommenden Hauptleute (Rittm.) ohne RDA. ihres Bereiches mitzuteilen.

5. Zur Beförderung zum Major:
   a) Hauptleute (Rittm.) mit einem RDA. bis 1. 12. 1936 einschl. (vgl. I 1 c),
   b) Hauptleute (Rittm.) mit jüngerem RDA. als 1. 12. 1936 ausschl., die bis zum 31. 12. 1916 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind und im Weltkriege als Komp.- usw. Führer in der Front Verwendung gefunden haben. Diese Offiziere können dem O. K. H. — P A — zur Erteilung eines solchen RDA. ihres Dienstgrades, mit dem sie entweder sofort oder in absehbarer Zeit für eine Beförderung zum Major heranstehen, nur vorgeschlagen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

      aa) Feldheer:

      Diese Hauptleute (Rittm.) müssen sich mindestens 6 Monate in einer Planstelle eines Batl.- (Abt.-) Führers befinden, sich hierbei durch wesentlich überragende militärische Leistungen und Führereigenschaften ausgezeichnet haben und einen aktiven Offizier feldmäßig voll ersetzen können. Anträge auf RDA.-Verbesserungen für Hauptleute (Rittm.), die sich in anderen B-Stellen der kämpfenden Truppe ausgezeichnet haben, dürfen daher nur in eingehend begründeten Sonderfällen unter Anlegen eines strengen Maßstabes eingereicht werden.

      bb) Ersatzheer:

      Aus dem Ersatzheer dürfen in sinngemäßer Anwendung der für das Feldheer gegebenen Richtlinien für Kommandeure der Ersatzbataillone (Abt.) oder für Offiziere in entsprechender Stelle Vorschläge zur Verbesserung des RDA. in besonders gelagerten, eingehend begründeten Fällen zum Ausgleich etwaiger Härten nur dann vorgelegt werden, wenn sich die betr. Offiziere vorher im Feldheer als Truppenführer längere Zeit besonders bewährt haben. Eine Beurteilung des Feldtruppenteils ist stets beizufügen.

   c) Grundsätzlich soll eine RDA.-Verbesserung zwecks bevorzugter Beförderung zum Major vornehmlich die Verdienste bewährter Batl.- (Abt.-) Führer des Feldheeres würdigen. Die volle Bewährung oder eine nur vertretungsweise Verwendung in einer B-Stelle genügt nicht für eine Verbesserung des RDA. Bei Vorschlägen auf bevorzugte Beförderungen ist in jedem Fall anzugeben, inwieweit von den gegebenen Auszeichnungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht ist (E. K.).

6. Zur Erteilung eines RDA. als Major:
   Majore ohne RDA.

B. Sanitätsoffiziere (d. B.).

1. Zur Beförderung zum Oberarzt:
   a) Assistenzärzte, die bis 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.
   b) Assistenzärzte mit einem RDA. bis 1. 3. 1940 einschl.

c) Assistenzärzte mit einem RDA. vom 1. 4. 1940 bis 1. 9. 1940 einschl. und Bestallung als Arzt vor dem 1. 8. 1939, sofern sie vor dem 1. 9. 1939 mindestens 2 Monate mit der Waffe ausgebildet worden sind und bis zum Tage des Beförderungsvorschlags insgesamt 2 Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberarzt:
Oberärzte ohne RDA. Soweit diese bereits vor dem 11. 11. 1918 in dem ehem. deutschen usw. Heer zum Offizier (auch Feldhilfsarzt) befördert worden sind, können sie bei entsprechender Eignung gleichzeitig zur Beförderung zum Stabsarzt vorgeschlagen werden.

3. Zur Beförderung zum Stabsarzt:
a) Oberärzte mit einem RDA. bis 1. 9. 1939 einschl.,
b) Oberärzte ohne RDA. und mit jüngerem RDA. als 1. 9. 1939 einschl., soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier (auch Feldhilfsarzt) befördert worden sind,
c) Oberärzte mit einem RDA. vom 1. 10. 1939 und Bestallung als Arzt vor dem 1. 1. 1936; für Nichtweltkriegsteilnehmer ist außerdem Voraussetzung, daß sie z. Z. des Beförderungsvorschlages eine Gesamtdienstzeit von mindestens 3 Jahren abgeleistet haben,
d) Oberärzte, mit jüngerem RDA. als 1. 10. 1939, soweit sie nachweisbar vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren und sich im jetzigen Kriege mindestens 12 Monate in einer Stelle der Stellengruppe K der K. St. N. voll bewährt haben. Für die Erteilung des RDA. als Stabsarzt gilt A 3c) sinngemäß.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Stabsarzt:
Stabsärzte ohne RDA., sofern sie die volle Eignung zum selbständigen Truppenarzt besitzen und sich mindestens 6 Monate in einer K-Stelle bewährt haben (A 4.) gilt sinngemäß.

5. Zur Beförderung zum Oberstabsarzt:
a) Stabsärzte mit einem RDA. bis 1. 12. 1936 einschließlich,
b) Stabsärzte mit einem jüngeren RDA. als 1. 12. 1936 ausschließlich, die bis zum 31. 5. 1918 im alten Heer zum Sanitätsoffizier (Voraussetzung u. a. Bestallung als Arzt) befördert worden sind, können zur Erteilung eines solchen RDA. ihres Dienstgrades vorgeschlagen werden, mit dem sie zur Beförderung zum Oberstabsarzt heranstehen.
Für die Vorschläge unter 5.) a und b gelten die Vorbedingungen in Abschnitt I A Ziffer 5 unter a) und b) sinngemäß.

6. Zur Erteilung eines RDA. als Oberstabsarzt:
Oberstabsärzte ohne RDA.
Die Vorschläge für San.-Offiziere sind von den zuständigen Leitenden Sanitätsoffizieren aufzustellen und über die Heeres-Sanitätsinspektion vorzulegen.

C. Veterinäroffiziere (d. B.).

Die unter A für Truppenoffiziere gegebenen Bestimmungen finden mit Ausnahme der in nachgenannten Ziffern enthaltenen Abweichungen sinngemäß Anwendung.

1. Zur Beförderung zum Oberveterinär:
a) Veterinäre, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,
b) Veterinäre mit einem RDA. bis 1. 7. 1940 einschließlich Angehörige der Jahrgänge 1914 und jünger können nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie bereits im Frieden 1 Jahr aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.
Ab 1. 9. 1939 beförderte Veterinäre müssen bei Unterbrechung des Kriegsdienstes vom Tage der Beförderung an einen aktiven Wehrdienst von 15 Monaten erfüllt haben.

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberveterinär:
Oberveterinäre ohne RDA.

3. Zur Beförderung zum Stabsveterinär:
a) Oberveterinäre mit einem RDA. bis 1. 10. 1939 einschließlich. Ab 1. 9. 1939 beförderte Oberveterinäre müssen bei Unterbrechung des Kriegsdienstes vom Tage der Beförderung an einen aktiven Wehrdienst von 24 Monaten erfüllt haben,
b) Oberveterinäre ohne RDA. und mit jüngerem RDA. als 1. 10. 1939 einschließlich, soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier (auch Feldhilfsveterinär) befördert worden sind.
c) Oberveterinäre mit jüngerem RDA. als 1. 10. 1939, soweit sie nachweisbar vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren, sich im jetzigen Kriege mindestens 12 Monate in einer Stelle der Stellengruppe K der K. St. N. voll bewährt haben. Für die Erteilung eines RDA. als Stabsveterinär gilt A 3.) c sinngemäß.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Stabsveterinär:
Stabsveterinäre ohne RDA. (A 4 gilt sinngemäß).

5. Zur Beförderung zum Oberstabsveterinär:
Stabsveterinäre mit einem RDA. bis 1. 12. 1936 einschließlich Abschn. A 5a) und b) finden sinngemäß Anwendung.

6. Zur Erteilung eines RDA. als Oberstabsveterinär:
Oberstabsveterinäre ohne RDA.

Die Vorschläge für Veterinär-Offiziere sind über die Veterinärinspektion vorzulegen.

D. Offiziere (W) (d. B.).

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant (W):
a) Leutnante (W), die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.,
b) Leutnante (W) mit einem RDA. bis 1. 8. 1940 einschließlich.

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberleutnant (W):
Oberleutnante (W) ohne RDA.

3. Zur Beförderung zum Hauptmann (W):
a) Oberleutnante (W), soweit sie vor dem 11. 11. 1918 zum Offizier befördert worden sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA,
b) Oberleutnante (W) mit einem RDA. bis 1. 9. 1938 einschließlich.

c) Oberleutnante (W) mit jüngerem RDA. als 1. 9. 1938, soweit sie nachweisbar vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren, sich im jetzigen Kriege mindestens 12 Monate als Offizier (W) bewährt haben und die uneingeschränkte Eignung für eine Stelle der Stellengruppe K der KStN. besitzen. Für die Erteilung eines RDA. als Hauptmann (W) gilt A 3c sinngemäß.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Hauptmann (W):
Hauptleute (W) ohne RDA. (A 4 gilt sinngemäß).

5. Zur Beförderung zum Major (W):

a) Hauptleute (W) mit einem RDA. bis 1. 12. 1936 einschließlich. Voraussetzung ist, daß den betreffenden Offizieren die uneingeschränkte Eignung für eine B-Stelle zugesprochen und die weitere dienstgradmäßige Verwendung gewährleistet ist. Ein strenger Maßstab ist anzulegen.

b) Hauptleute (W) mit jüngerem RDA. als 1. 12. 1936 ausschließlich, die bis 31. 12. 1936 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind und im Weltkriege im Feldheer Verwendung gefunden haben, können zur Erteilung eines solchen RDA. vorgeschlagen werden, mit dem sie für eine Beförderung zum Major (W) heranstehen.

aa) Feldheer:
Vorbedingung ist, daß sie sich seit mindestens 6 Monaten in einer B-Stelle befinden, sich unter Anlegen eines strengen Maßstabes durch wesentlich überragende Leistungen und Führereigenschaften ausgezeichnet haben und einen aktiven Offizier feldmäßig voll ersetzen. Volle Bewährung oder vertretungsweise Verwendung in einer B-Stelle genügt nicht.

bb) Ersatzheer:
Zum Ausgleich etwaiger Härten können Vorschläge zur Verbesserung des RDA. zwecks früherer Beförderung zum Major (W) vorgelegt werden, wenn sich die betreffenden Offiziere vorher im Feldheer in einer B-Stelle längere Zeit besonders bewährt haben und sich im Ersatzheer in einer B-Stelle befinden. Eine Beurteilung des Feldtruppenteils ist dem Vorschlag beizufügen.

6. Zur Erteilung eines RDA. als Major (W):
Majore (W) ohne RDA.

Die Vorschläge für Offiziere (W) sind über den Feldzeugmeister vorzulegen.

II.

a) Vorschläge für eine Beförderung von Offizieren (d. B.) zum nächsthöheren Dienstgrad, die vorwiegend mit Verdiensten im Kriege 1914/18 oder mit der bürgerlichen Stellung des Vorgeschlagenen begründet sind, können nicht berücksichtigt werden. Für eine Beförderung können grundsätzlich nur die heutigen Leistungen und die dienstgradmäßige Verwendungsmöglichkeit maßgebend sein.

b) Ehemalige Offiziere des alten Heeres oder des Reichsheeres erhielten nur einmal, und zwar auf Grund der aus dem alten Heer mitgebrachten und bei der Auswahlübung festgestellten Eignung gelegentlich der Anstellung als Offizier (d. B.) des neuen Heeres bis zum Hauptmann (Rittmeister) einschließlich ein nach dem Lebensalter zurückgerechnetes RDA. Bei weiteren Beförderungen erfolgt die RDA.-Festsetzung nach dem Zeitpunkt des Eignungsnachweises für den nächsthöheren Dienstgrad im Rahmen der hierfür gegebenen Richtlinien. Die sich in letzter Zeit häufenden Anträge auf RDA.-Verbesserung haben sich als unbegründet erwiesen und somit einen unnötigen Schriftverkehr und eine zwecklose Mehrbelastung verursacht. Anträge auf Erteilung eines anderweitigen RDA. sind daher dem HPA. nicht vorzulegen (Ausnahmen A, B, C, D 5 b).

c) Die Vorschläge sind nach beigefügtem Muster dem O. K. H. — PA — Ag P 1/6. Abt. unmittelbar einzureichen, und zwar aus dem Bereich der Feldtruppe durch die Divisionen, von Korps, Armee- und Heerestruppen durch die vorgesetzte Dienststelle, aus dem Ersatzheer durch die Wehrkreiskommandos, für Offiziere des O. K. W., O. K. H. (einschließlich BdE) durch die betreffende Dienststelle. Für San.-, Vet.- und Offiziere (W) vgl. Schlußabsatz Abschnitt B, C, D.

d) Da die Vorschläge zur Beförderung bzw. RDA.-Erteilung laufend in großem Umfang eingehen, ist von Anfragen über den Stand der Beförderung bzw. RDA.-Erteilung grundsätzlich abzusehen.

e) Unter Bezug auf H. M. 1940 Nr. 1149 wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Offiziere (d. B.) verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob.-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando unter Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments, selbständigen Verbandes usw. (nicht Kompanie) mitzuteilen. Die Wehrbezirkskommandos müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob.-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden, da sie sonst nicht in der Lage sind, Beförderungen bzw. RDA.-Erteilungen den zuständigen Truppenkommandeuren bekanntzugeben.

Die Kommandeure haben sämtliche unterstellten Offiziere auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

O. K. H., 4. 9. 41
— 2700/41 — Ag P 1/6. Abt. (a).

---

856. Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzheer.

1. Die Höheren Pionier-Offiziere sind dem O. K. H. nachgeordnete Dienststellen. Sie unterstehen dem Inspekteur der Pioniere und Eisenbahnpioniere und unterstützen ihn in der Überwachung der Ausbildung der Pi. Ers. Btl., Eis. Pi. Ers. Btl., Inf. Pi. Ers. Kp. f. Pi. Zg. (mot) und Stromsicherungseinheiten sowie der dem Chef H Rüst u. BdE unterstehenden Neuaufstellungen.

2. Sie haben hierzu das Recht, im Einvernehmen mit den stellv. Kommandierenden Generalen Besichtigungen abzuhalten und Aufgaben zu stellen. Das Ergebnis ihrer Beobachtungen berichten sie den stellv. Kommandierenden Generalen unmittelbar und stehen diesen auf ihrem Fachgebiet als Berater zur Verfügung.

3. Gegenüber den Angehörigen ihres Stabes haben sie die Disziplinarbefugnisse eines Brigade-Kommandeurs.

4. Als Dienstbereich werden zugeteilt:

a) Dem Höheren Pionier-Offizier 1 (Berlin)
die W. K. I, II, III, IV, VIII, XX und W. B. Prag.

b) Dem Höheren Pionier-Offizier 2 (Hannover)
die W. K. VI, IX, X, XI, XIII (ohne Br. B. Ers. Btl. d. W. K. VI und Stromsicherungseinheiten d. W. K. VI).

c) Dem Höheren Pionier-Offizier 3 (München) die W. K. V, VII, XVII und XVIII (ohne Br. B. Ers. Btl. d. W. K. V und Stromsicherungseinheiten d. W. K. V).

d) Dem Höheren Pionier-Offizier 4 (Wiesbaden) der W. K. XII (einschl. Br. B. Ers. Btl. und Stromsicherungseinheiten d. W K. V, VI, XII).

5. Die Verfügungen H. M. 1940 Nr. 417 und 987 werden hiermit außer Kraft gesetzt und sind zu streichen.

Ch H Rüst u. BdE, 27. 8. 41
— 5743/41 — Stab/I a.

857. Auflösung des Wehrkreis-Ersatz-Depots im Wehrkreis I.

Infolge Rückverlegung der Ersatz-Truppenteile des stellv. Gen. Kdos. I. A. K. aus dem Bereich des W. B. Prag in den Wehrkreis I wurden die Aufgaben des Wehrkreis-Ersatz-Depots im Wehrkreis I hinfällig. Das Wehrkreis-Ersatz-Depot im Wehrkreis I wurde durch Verfügung O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) AHA/I a (VIII) Nr. 17573/41 geh. vom 28. 7. 41 aufgelöst.

Die Aufgaben des Wehrkreis-Ersatz-Depots sind wieder auf die Ersatztruppenteile im Wehrkreis I übergegangen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 41
— 13719/41 — AHA/Ag/H (II a).

858. Feldsonder-Bataillon.

Die bisherigen Feldsonderabteilungen A, B und C sind zu einem Feldsonder-Bataillon, bestehend aus dem Bataillons-Stab und 3 Kompanien, zusammengefaßt worden. Standort des Bataillons ist Metz, Fort Alvensleben.

Maßgebend für die Überweisung von Mannschaften des Feldheeres in das Feldsonder-Bataillon sind die Erlasse Ob. d. H. — 14b/g — AHA/Ag/H (II a) vom 22. 12. 39 Ziffer 2 (H. M. 1940 Nr. 14) und — 84 g 10 — AHA/Ag/H (II a) vom 3. 1. 40 (H. M. Nr. 18).

Für die im Osten eingesetzten Teile des Heeres ist bei der Kommandantur in Thorn eine Sammelstelle eingerichtet, die überwiesene Soldaten nach Metz weiterleitet.

Armeen, Panzergruppen und Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete sammeln die in ihrem Befehlsbereich anfallenden Soldaten und führen sie unter Ausnutzung bestehender Abschubmöglichkeiten der Sammelstelle Thorn zu.

Für A. O. K. 11 übernimmt zunächst das Gefängnis Ploesti, wie für Strafgefangene, die Weiterleitung.

Ob. d. H., 24. 8. 41
513/1149/41 Gen. z. b. V./Gr Str.

859. Truppenteileintrag im Soldbuch.

Die Tätigkeit der Heeresstreifen wird erheblich erschwert durch unrichtige, bisweilen sogar ganz fehlende Eintragung der Feldeinheit auf Seite 4 bzw. 17 des Soldbuches. Lücken dieser Art machen zuverlässigen Post- und Dienstverkehr zwischen Heimat- und Feld-Dienststelle unmöglich. Dagegen verlangt die Aufrechterhaltung der Disziplin schnellste und richtige Verbindung vom Streifendienst zu den Feldeinheiten.

Die Truppenteile haben daher häufig nachzuprüfen, ob die entsprechenden Seiten im Soldbuch ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Dies gilt besonders für Zeiten, in denen eine größere Anzahl von Mannschaften, z. B. infolge Versetzung, Aufteilung von Marschbataillonen, sonstiger Ersatzzuteilung usw., neu zur Feldeinheit übertritt. Das Soldbuch, als einziger Personalausweis des Soldaten, ist in allen diesen Fällen sofort durch Nachtrag der neuen Feldeinheit in Ordnung zu bringen. Regelmäßige Kontrolle bei Geldempfang!

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 41
— 14214/41 — AHA/Ag/H (V).

860. Verstoß gegen die Bestimmungen im Wehrmachtreiseverkehr.

Ein Kompaniechef ist mit Stubenarrest bestraft worden, weil er, ohne von einer vorgesetzten Dienststelle einen Auftrag erhalten zu haben, einen Untergebenen aus der Heimat in das besetzte Gebiet zum Zwecke des Einkaufs von Lebensmitteln und bezugscheinfreien Waren für seine Truppe entsandte und hierzu dem Untergebenen Blankofahrscheine zur späteren Ausfüllung des Reiseziels überließ.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 8. 41
14a 12. 10/11726/41 AHA/Ag/H (I a).

861. Lazarettbehandlung und Entlassung von Wehrmachtbeamten a. K. wegen Dienstuntauglichkeit.

— H. M. 1941 Nr. 311 und 715 —

Die o. a. Bestimmungen finden auch auf Wehrmachtbeamte a. K. entsprechend Anwendung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 41
— 25 geh — V A/Ag V I/V 1/Gr I (A).

862. Bekleidungsentschädigung für die Tropenbekleidung tragenden Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offizierrang.

In H. M. 1941 Nr. 161 Zeile 3 ist statt »von 30 *RM* auf 15 *RM*« zu setzen: »auf 50 v. H.«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 41
— 64e 24 — AHA/Bkl (I).

863. Angestellte und Arbeiter im Ersatzheer.

— H. M. 1941 Nr 162 —

Die Besetzung einer Arbeiter- oder Angestelltenstelle mit Soldaten war davon abhängig gemacht, daß eine schriftliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes vorliegt über die Unmöglichkeit, geeignetes Zivilpersonal zu stellen.

Auf diese schriftliche Bescheinigung kann verzichtet werden. Es genügt eine mündliche Bestätigung seitens des Arbeitsamtes, die in einer Aktennotiz festzulegen und den Anträgen in Abschrift beizufügen ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 41
— 8035/41 — AHA/St. A. N /HDv.

864. Verschuß deutscher Munition aus der s. F. H. 25 (t).

Der Verschuß deutscher Munition (Geschosse und Kartuschen) aus der s. F. H. 25 (t) ist verboten.

Nur die mit kleinem schwarzem «(t)« gekennzeichneten

15 cm Gr. 19 Be und
15 cm Gr. 19 Nb.

dürfen mit den für s. F. H. 25 (t) zuständigen tschechischen Kartuschen aus diesem Geschütz nach H. Dv. 119/507 verfeuert werden.

O. K. H., 12. 8. 41

334
I/23711/41 Gen St d H/Gen Qu/Abt H Vers (Qu 3/I a).

865. Nachschubzüge.

Zur Beseitigung von aufgetretenen Schwierigkeiten wird für die Abfertigung der Nachschubzüge zu den Versorgungsbezirken ab sofort angeordnet:

1. In jedem Wagen ist ein Verzeichnis anzubringen, aus dem der Inhalt des Waggons ersichtlich ist. Für die Anbringung genügt eine einfache und behelfsmäßige Form.
2. Dem Begleitpersonal sind Begleitpapiere mitzugeben, aus denen der Inhalt des Zuges hervorgeht. Der Führer des Begleitpersonals ist verantwortlich, daß bei Teilung des Zuges bzw. bei Umladung jedem Zugteil die entsprechenden Inhaltsverzeichnisse mitgegeben werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 8. 41
— 15 949/41 — AHA/I b.

866. s. Gr. W. 34 (8 cm).

1. Zum Satz Zubehör und Vorratssachen für einen s. Gr. W. 34 (8 cm) — Anl. J 428 zur A. N. (Heer) — treten neu hinzu:

1 Traggestell für s. Gr. W. 34 (8 cm) (Rohr),
1 Gurt zum Traggestell für s. Gr. W. 34 (8 cm) (Rohr).

2. Verwendungszweck:

Das Traggestell soll nicht die bisherige »Tragevorrichtung mit Mündungskappe: Rohr« (J 74 406) ersetzen, sondern als zusätzliches Gerät die Möglichkeit geben, die Trageweise des Rohres den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen, so daß z. B. das Tragen des Rohres über große Strecken erleichtert wird, oder dem Träger der Rohrlast im Bedarfsfall (Überwinden schwierigen Geländes usw.) beide Hände freigemacht werden können.

Das Befestigen des Rohres auf dem Traggestell ist aus dem nachstehenden Bilde ersichtlich.

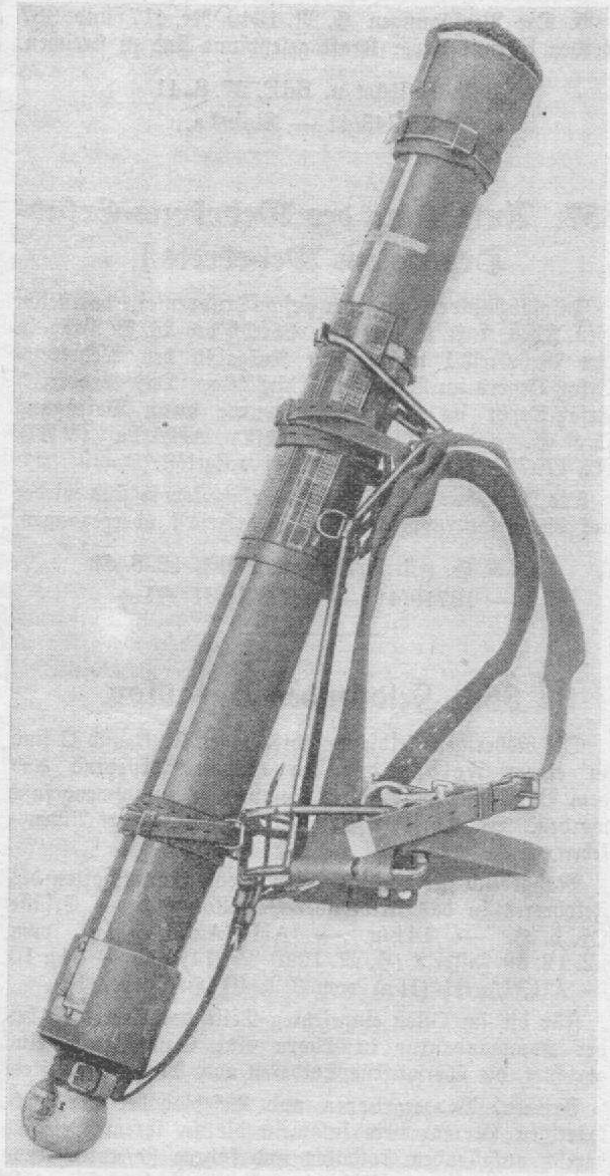

3. Mitführung bei Nichtgebrauch.

Auf dem Gefechtskarren (Jf. 9/1) bzw. Granatwerferwagen (Jf. 11), bei mot. Einheiten: auf dem Kraftfahrzeug, bei Gebirgstruppen: zusätzlich bei den Mittellasten (Mun. Lasten).

4. Der Bedarf an Traggestellen (s. Ziffer 1) ist unter Angabe der Versandanschriften (zweifach) anzufordern von den

a) A. O. K. beim O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In,
b) Wehrkreiskdo. beim zuständigen Fz. Kdo.

5. Berichtigung der Anlage J 428 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

867. Instandsetzung am Wischer zum s. Gr. W. 34 (8 cm).

Ausgebrochene Gewindebolzen an der Wischerstange zum Wischer des s. Gr. W. 34 (8 cm) sind wie folgt instandzusetzen:

1. Wischerstange bis zu den ausgerissenen Schweißstellen kürzen und gerade feilen.
2. Gewindebolzen an den Schweißstellen glätten und nach untenstehender Zeichnung in das Rohr einschweißen (Ringschweißung).

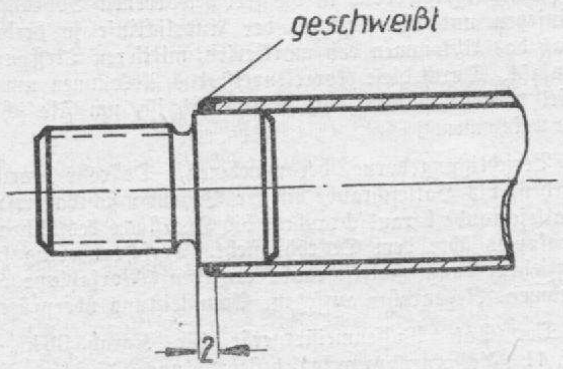

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

---

868. Großer Vorratskasten für M. G. Lafette 34.

1. Der große Vorratskasten für die M. G. Laf. 34 (Anlage zur A. N. (H) J 343 ist nur noch zuständig für
   a) Feldwerkstätten im Satz für ein M. G. 34 (Anlage Z 30),
   b) für Werkstattkp. (mot).

2. An Stelle des gr. Vorr. Kast. für M. G. Laf. 34 bei Btls. und Abt. Stäben, Stb. Geb. Jäg. Rgts., Stb. Reit.-Rgts. tritt der kleine Vorratskasten für M. G. Laf. 34 nach der neuen Zusammenstellung der Anlage zur A. N. (H) J 342.

3. Bei den Einheiten bleibt der kl. Vorr. Kast. in der bisherigen sollmäßigen Zuteilung.

4. Die bisherigen Inhalte der kl. Vorr. Kast. für M. G. Laf. 34 sind nach der neuen Zusammenstellung der Anlage zur A. N. (H) J 342 zusammenzustellen.

Hierzu ist das fehlende Gerät aus den überzählig gewordenen gr. Vorr. Kast. für M. G. Laf. 34 zu entnehmen. Soweit es in diesen nicht vorhanden ist, ist es beim zuständigen Inf. Park bzw. H. Za. anzufordern.

5. Die gr. Vorr. Kast. für M. G. Laf. 34 mit dem Restinhalt und überzähliges Gerät aus den kl. Vorr. Kast. für M. G. Laf. 34 ist an die gleichen Stellen abzugeben.

6. Neuausgabe der Anlage zur A. N. (H) J 342 folgt später.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 41
— 72d 50/54 — AHA/In 2 (III b).

Anlage
zu Nr. 868

Zusammenstellung des Inhalts des kleinen Vorratskastens für M. G. Lafette 34.

	Zahl
kl. Vorratskasten (Patronenkasten für M. G. [l.]), leer	1
Inhaltsverzeichnis	1
Gruppe: Unterlafette	
Bolzen zur Vorderstütze	2
Begrenzungsschieber	1
Gelenkstift	4
Gleitbahn	4
Gleitfuß, genietet	4
Rasthebel (Schweißteil)	1
Klemmhebel	1
Klemmutter	1
Lagerbolzen (Schweißteil)	2
Polsterhalter, geschweißt	1
Raststift	1
Riegel, geschweißt	2
Ringmutter (zum hinteren Strebenbolzen)	1
Rohr, inneres, gelötet	2
Rundmutter	1
Schraubenfeder (zum Rasthebel)	1
Schraubenfeder für Drehung (zum Riegel)	1
Schraubenfeder (zum Seitenbegrenzer)	3
Stellmutter	1
Strebenbolzen, hinterer	1
Strebenbolzen, vorderer	1
Werkstoffe	
Schaftschraube M, 4 × 8, DIN 427	1
Gruppe: Oberlafette	
Abzughebel, hinterer	1
Exzenterbolzen (zum Zielfernrohrträger)	3
Federbügel	3
Ringmutter (zum Zielfernrohrträger)	1
Rolle	1
Rollenbolzen, linker	1
Rollenbolzen, rechter	1
Schraube (zur Abschlußkappe, vollst.)	1
Schraubenfeder (zur Abschlußkappe)	2
Spannbacke (zum Zielfernrohrträger)	1
Spannhebel	1
Spannschraube (zum Zielfernrohrträger)	2
Zweilochmutter	1
Zweilochmutter (zur Federeinrichtung)	1
Werkstoffe	
Flügelmutter M 6, DIN 315 (zum Zielfernrohrträger) — Al. Mg. Si. Hg N 12240	1
Blanke Halbrundschraube M, 4 × 3, DIN 86 (zum Abzug) — Flußstahl	1
Blanke Halbrundschraube M, 4 × 6, DIN 86 (zum Abzug) — Flußstahl	1
Schaftschraube M, 4 × 12, DIN 427 (zum Klapplager)	1
Blanke Sechskantschraube M, 6 × 10, DIN 931 (zum Anschlag) — Flußstahl	1
Gruppe: Nicht- und Tiefenfeuereinrichtung	
Abzugstange	1
Bremse	2
Bremsbelag, 1,5 × 22, 62 mm lang	2
Bremsfeder	1
Bolzen (zur Höhenklemmung)	1
Bolzen (zur Innenrolle)	1
Feder (zur Abzugstange)	1

	Zahl
Gleitstück (zur Handradachse)	1
Griff (zum Abzug, vollst.)	1
Ölpinsel, vollst.	2
Rolle	
äußere	1
innere	1
(zur Abzugstange)	1
(zum Freilaufhebel)	1
Schraube (zum Ausgleichgelenk)	2
Schraubenfeder (zur Freilaufrolle)	1
Sicherungsmutter (zum Bolzen)	2
Zapfen (zum Einstellgriff)	1
Zapfen (zur Abzugstange)	1

Werkstoffe

Blanke Linsensenkschraube M, 4×20, DIN 88 (zum Einstellgriff) — Flußstahl	1
Blanke Linsensenkschraube M, 4×24, DIN 88 (zum Puffergehäuse) — Flußstahl	1
Linsensenkschraube M, 4×14, DIN 88 (zum Handgriff) — Flußstahl	1

Gruppe: **Lose Teile**

Hebelbolzen (zum Ausgleichgelenk)	1
Kappe (zur Verbindungsachse)	1
Verbindungsachse (genietet)	2

Gruppe: **Trageriemen**

Ring, verzinkt	1

Werkstoffe

Karabinerhaken, verzinkt, 50 Hg N 15603	1
Rollschnalle, verzinkt, 30 Hg N 15331	1

Gruppe: **Lafettenaufsatzstück**

Knopf	1
Schnepper, genietet	1
Schraubenfeder (zum Schnepper)	1

Werkstoffe

Federring 8,5, DIN 127 (zum Aufsatz)	1
Blanke Sechskantschraube M, 8×15, DIN 933 (zum Aufsatz) — Flußstahl	1
Zylinderstift 2 gW × 10 HgN 15204 (zum Schnepper)	1

869. Berichtigen des Abkommens des Karab. 98k — Zf. 41 (Zielfernrohrgewehr).

Das Berichtigen des Abkommens des Karab. 98k — Zf. 41 (Zielfernrohrgewehr) hat wie folgt zu geschehen:

Nach Abgabe von 5 Schuß auf 100 m Entfernung ist der mittlere Treffpunkt sichtbar zu markieren. Die Waffe ist mittels Richtgestell nach H. Dv. 477 I Bild 8 oder behelfsmäßig mit Hilfe eines Schraubstockes festzulegen und so einzurichten, daß das Abkommen den Haltepunkt anfaßt.

Um ein genaueres Justieren zu ermöglichen, ist es zweckmäßig, die Entfernung auf 50 m zu verringern. Hierbei ist zu beachten, daß die Entfernung — Haltepunkt — Treffpunkt nur um 50 % berichtigt werden darf.

Berichtigung des Abkommens:

Vorderes und hinteres Regenrohr abnehmen.

Halteschraube für das Deckrohr lösen.

Vorschraubering — mit Kreuzschnitt und Rechtsgewinde — bis zum Anschlag lösen.

Halteschraube einschrauben, bis sich das Deckrohr über dem Schraubenkopf drehen läßt. Deckrohr so weit drehen, bis die Justierschlitze im Hauptrohr freiliegen.

Vorsatzlupe aufsetzen, Klemmschraube lösen, Einblick verschieben, bis Trefferbild scharf erscheint. Klemmschraube anziehen.

Berichtigungsdorne in die frei gewordenen Bohrungen einsetzen und die Exzenter der Ausblicklinse so drehen, daß das Abkommen den markierten, mittleren Treffpunkt anfaßt. Durch diese Korrektur ist das Abkommen um so viel verstellt worden, wie erforderlich ist, um Fleckschuß zu bekommen.

Berichtigungsdorne herausnehmen, Deckrohr zurückdrehen, bis Halteschraube in der Bohrung sichtbar wird. Halteschraube herausschrauben, bis Oberfläche des Schraubenkopfes über dem Deckrohr steht. Verschraubering fest anziehen, dann Halteschraube anziehen. Vorsatzlupe abnehmen. Regenrohre aufsetzen. Schußleistung überprüfen.

Der Satz Waffenmeistergerät für Karab. 98k — Zf. 41 (Zielfernrohrgewehr), bestehend aus

1 Vorsatzlupe,
1 Berichtigungsschlüssel,
2 Berichtigungsdornen,

wird im großen Waffenmeisterwerkzeugkasten mitgeführt.

Die Anlage J 3401 zum Anlagenband wird ergänzt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 41
— 7433/41 — AHA/In 2 (VII).

---

870. f. Pz. B. 41.

1. Ein besonderer Fall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die f. Pz. B. 41 vom waffentechnischen Personal laufend auf die Richtigkeit der Justierung mittels des Visierlinienprüfers 36 für f. Pz. B. 41 nachzuprüfen und die Justierung gegebenenfalls zu berichtigen ist. Dies gilt insbesondere nach langen Märschen, nach Gefechten und besonderen Beanspruchungen, wie Umwerfen und Bestoßen des Gerätes.

2. Um die auf dem Sonderanhänger verlastete f. Pz. B. 41 auf dem Marsch zu schonen, kann es angebracht sein, den Lauf aus der Waffe herauszunehmen und gesondert mitzuführen. Hierbei muß aber das Verschlußgehäuse und das Laufmundstück vor Verschmutzung geschützt werden.

Eine solche Maßnahme ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn es sich um einen Marsch auf besonders schlechten Straßen handelt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 8. 41
— 34 r — AHA/In 2 (IV).

---

871. Einführung des Truppenzeltes (Kol.).

Es wird eingeführt:

Benennung: Truppenzelt (Kol.)

Stoffgliederungsziffer: 58

Anforderungszeichen: H 12060

Gewicht: 150 kg.

Das Truppenzelt (Kol.) ist für Truppen, welche in tropischen und subtropischen Gebieten eingesetzt werden, vorgesehen.

Es findet Verwendung als:

1. Unterkunftszelt, zur Unterbringung von 12 Mann,
2. Geschäftszimmerzelt für Truppen- und höhere Stäbe,
3. Lager- und Magazinzelt,
4. Sanitätszelt.

Die Zuständigkeit des Zeltes ist aus den Ausrüstungsnachweisungen ersichtlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 41
— 75 m 10/25 — AHA/In 3 (VI).

---

872. Luftvorholer (Bremsölfüllung).

15,5 cm K. 418 (f) — frz. G. P. F. —
und 15,5 cm K. 419 (f) — frz. G. P. F. T. —

1. Die Luftvorholer vorstehender Geschützarten, die Bremsöl enthalten, sind ab sofort mit Stickstoff statt mit Preßluft zu füllen.

2. Ebenso sind die zum Geschütz- bzw. Batterievorrat gehörenden Preßluftflaschen U 30379 (s. Anl. f A 589 und 590) auf Stickstoff umzufüllen.

3. Die Anlagen werden bei Neudruck wie folgt geändert:

Anlage	Seite		Spalte Zahl
fA 589	b	ändere: Preßluftflasche, 10 l Rauminhalt [4])	1 [2])
		in: Preßluftflasche [4]), 10 l Rauminhalt (für Stickstoff)	1
		streiche: die Anm. »[2]) Nur 1. Gesch.«	
fA 590	b	streiche: **Luftpumpe**	1
		ändere: Preßluftflasche, 10 l Rauminhalt..	2
		in: **Preßluftflasche [1]), 40 l Rauminhalt (für Stickstoff)**	3

Die Änderung ist in den Anlagen vorläufig in »Blei« auszuführen.

4. Auf die Rohrwiege und die Preßluftflaschen ist in weißer Ölfarbe aufzuschablonieren: »Stickstoff«, auf die Rohrwiege außerdem »Bremsöl«.

5. Der benötigte Stickstoff (je Geschütz 24 l, 120 atm. und der Bedarf für die Vorratsflaschen) ist auf dem Dienstwege anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 41
— 73 f — In 4 (S I d).

---

873. Tragweise der Gm. bei Arbeiten auf dem Wasser.

Beim Dienst auf dem Wasser mit aufgesetzter Gasmaske bedeutet das Einhaken des Nackenbandes eine erhebliche Gefahr für den Maskenträger. Bei Unfällen durch Sturz in das Wasser ist der Maskenträger auch nach vorherigem Längerstellen des Nackenbandes nicht in der Lage, die Gasmaske schnell vom Gesicht zu reißen, um an der Oberfläche Luft zu schöpfen.

Bei Übungen auf dem Wasser ist daher das Nackenband grundsätzlich vorher zu lösen.

Ausgabe von Deckblättern unterbleibt. Änderung der H. Dv. 395/2a ist vorgesehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 41
— 34 d — AHA/In 9 (II/2).

---

874. Einführung der feuchten Pferdemaske.

Zum Schutz der Pferde gegen feldmäßige Anreicherungen der Luft mit lungenschädigenden Luftkampfstoffen (Phosgen usw.) wird die feuchte Pferdemaske eingeführt. Sie ist eine Oberkiefermaske und wird in 4 Größen gefertigt:

Größe 1 für ssZ-Pferde,
» 2 » sZ-Pferde,
» 3 » R-Pferde,
» 4 » lZ-Pferde.

Benennung:	Feuchte Pferdemaske
Abgekürzte Benennung:	Feuchte Pfm.
Gerätklasse:	Ch
Stoffgliederungsziffer:	38
Anforderungszeichen:	Ch 540
L. K.-Schlüsselnummer:	038 0271.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 41
— 83 a/s — In 9 (III/1).

---

875. Verwalten des Luftschutzgeräts.

— H. M. 1938 Nr. 813. —

Die Bestimmung in Anlage 1 Abschn. V Nr. 11 a des Bez. Erlasses betr. Verwalten des mit Anlage 2 dieses Erlasses zugewiesenen Luftschutzgeräts der Truppe wird für die Dauer des Krieges dahin geändert, daß die Verwaltung dieses Luftschutzgeräts ab sofort von der örtlichen Heeresstandortverwaltung übernommen wird. Das Luftschutzgerät ist von den Truppenteilen beim Verlassen des Standortes in jedem Fall zurückzulassen.

Die zur Ausstattung von Gefolgschaftsmitgliedern für Luftschutzzwecke ausgegebenen Bekleidungsstücke (lfd. Nr. 175 bis 178 und 184) aus Beutebeständen rechnen zum Luftschutzgerät und sind von den bodenständigen Heeresstandortverwaltungen zu verwalten. Dagegen werden die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der bei militärischen Luftschutztrupps eingeteilten Soldaten von der Truppe im Bestandsbuch B als sollmäßige Bestände nachgewiesen und von den Truppenteilen bei einem Verlassen der Standorte mitgenommen, da diese Stücke zur Ausstattung der Soldaten und nicht zum Luftschutzgerät gehören.

Bei der Instandhaltung des Sanitätsgeräts sind die Standortärzte mit zu beteiligen.

Der Bezugserlaß ist mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 8. 41
— 40h 20 — In 9 (III/2).

---

876. Einführung der Treibladung für den 10 cm Nb. W. 40.

Für den 10 cm Nb. W. 40 wird die Treibladung des 10 cm Nb. W. 40 eingeführt.

Sie besteht aus:

a) der Grundladung für den 10 cm Nb. W. 40 (nach Zeichnung 1/VII — 5212), die 10 g Ngl. Bl. P. — 12,5 — (1 · 1 · 0,2) enthält,

b) der Zusatzladung, die sich aus

Teilkartusche 1 zu 45 g Teilkartusche 2 zu 87 g Teilkartusche 3 zu 98 g	Ngl. Rg. P. — 12,5 — (0,2 · 88/36)

zusammensetzt.

Die Ladungen bestehen aus:

kl. Ldg. = Grundladung + Teilkart. 1,
m. Ldg. = Grundladung + Teilkart. 1 und 2,
gr. Ldg. = Grundladung + Teilkart. 1, 2 und 3.

Die 10 cm Wgr. 40 zu 8,65 kg erreicht damit die folgenden Anfangsgeschwindigkeiten:

kl. Ldg. V_0 = 130 m/s,
m. Ldg. V_0 = 230 m/s,
gr. Ldg. V_0 = 310 m/s.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 41
— 82 a/b — In 9 (III/1).

---

877. Schutz gegen »Molotow-Cocktails« und Phosphor-Nebelbomben.

Aufgefundene Beutestücke und Meldungen der Truppe lassen die Verwendung von »Molotow-Cocktails« und Phosphor-Nebelbomben durch die Russen als möglich erscheinen.

Bei den mit dem Deckwort »Molotow-Cocktails« bezeichneten Wurfkörpern handelt es sich um Glasflaschen mit ungefähr ½ l Inhalt, die Phosphor in einer Lösung sowie eine leicht brennbare Flüssigkeit enthalten. Beim Zerschellen entzündet sich die Flüssigkeit von selbst und übt Brandwirkung aus.

Die Phosphor-Nebelbombe ist eine torpedoförmige Bombe von etwa 2 m Länge und etwa 40 cm Durchmesser, aus der kleine runde Behälter von etwa 12 cm Durchmesser in das Gelände gestreut werden. Die Behälter, die durch den Aufprall zu Bruch gehen, enthalten Phosphor in einem Lösungsmittel, das rasch verdunstet. Je nach der Art des verwandten Lösungsmittels spricht das Spürpulver mit roter bis rotbrauner Verfärbung an. Der beim Verdunsten verbleibende Rückstand ist selbstentzündlich und verbrennt unter Feuererscheinung und Bildung von weißem, lauchartig riechendem Nebel. Nachts leuchtet das bespritzte Gelände längere Zeit schwach.

Treffen Teile der Phosphorlösung auf die Haut oder Uniformteile, so können bei der Selbstentzündung schmerzhafte Verbrennungen verursacht werden. Einen gewissen Schutz hiergegen bietet die Verwendung der Gasplane. In unmittelbarer Nähe der Nebelschwaden ist die Gasmaske aufzusetzen.

Brennende Phosphorteilchen verlöschen, sobald die Luft keinen Zutritt mehr findet. Mit Phosphorlösung oder -teilchen behaftete Kleidung ist schnellstens abzulegen. Eine wesentliche Linderung der Schmerzen von Brandwunden ist durch sofortiges Auftragen eines Breies des Hautentgiftungsmittels (Losantin) auf die betroffene Stelle zu erreichen. Nach 5 bis 10 Minuten ist der Brei mit Wasser oder mit einem Holzstäbchen (Zündstückchen u. dgl.) wieder zu entfernen; hierdurch werden auch etwa noch vorhandene unverbrannte Phosphorteilchen mitentfernt. Die Brandstellen auf der Haut sind mit sehr nassem Gewebe (Taschentuch, Verbandpäckchen u. dgl.) zu bedecken und bedeckt zu lassen, bis ärztliche Hilfe möglich ist, da Phosphor bei Luftzutritt sofort wieder weiterbrennt. Im Notfall ist die Brandstelle mit nasser Erde oder Sand zu bedecken. Aufgefundene, nicht zerschellte oder noch nicht entzündete Behälter sind zu vergraben oder mit Erde zu bedecken.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 8. 41
— 83a 3^3 — In 9 (III/1) — S In (Wi G III).

---

878. Instandsetzungen von Waffen und Gerät durch Fz. Dienststellen.

Ab sofort gilt für das Instandsetzen von Waffen und Gerät in Fz. Dienststellen folgende Neuregelung:

I.

a) Die bei den Truppen in den jeweiligen Wehrkreisbereichen zur Instandsetzung anfallenden Waffen, Gerät usw. sind, wenn die der Truppe hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen und eine Austauschmöglichkeit bei dem zuständigen H. Za. nicht besteht, der Waffenwerkstatt (Ww.) bzw. Feldzeugwaffenmeisterei (Fzw.) des unter c aufgeführten, zuständigen H. Za. zuzuführen.

b) Die gleiche Regelung gilt für das Instandsetzen der bei den Fz. Dienststellen der einzelnen Fz. Kdo. Bereiche anfallenden Waffen, Gerät usw.

c)

Für Instandsetzungen an Waffen und Gerät der Truppen im Wehrkreisbereich	der Fz. Dienststellen im Fz. Kdo. Bereich	Ist zuständig die Ww. (Fzw.) des H. Za
I	I	Königsberg
II	II	Güstrow
III	III	Spandau
IV	IV	Naumburg
V	V	Ulm
VI	VI	Unna
VII	VII	München oder Ingolstadt
VIII	VIII	Breslau
IX	IX	Kassel
X	X	Hamburg
XI	XI	Hannover oder Magdeburg
XII	XII	Mainz
XIII	XIII	Ingolstadt
XVII	XVII	Wien
XVIII	XVIII	Freilassung
XX	XX	H. N. Za. Thorn
XXI	XXI	Posen
Protektorat Böhmen und Mähren	—	Breslau
General-Gouvernement	—	Breslau oder Posen

II. Ausnahmen.

Bei der Zuführung der instandzusetzenden Waffen, Gerät usw. sind nachstehende Ausnahmen zu beachten:

a) Schweres Artl. Gerät

Für Instandsetzungen an schwerem Artl. Gerät der Truppen im Wehrkreisbereich	der Fz. Dienststellen im Fz. Kdo. Bereich	Ist zuständig die Ww. (Fzw.) des H. Za.
IV	—	Magdeburg
VII	—	Ingolstadt
XI	—	Hannover
XIII	XIII	Ingolstadt
XVIII	—	Ingolstadt
XX	—	Posen
Protektorat Böhmen und Mähren	—	Breslau
General-Gouvernement	—	Breslau oder Posen

b) Beob.- und Vermessungsgerät

Für Instandsetzungen an Beob.- und Verm. Gerät der Truppen im Wehrkreisbereich	der Fz. Dienststellen im Fz. Kdo. Bereich	Ist zuständig die Ww. (Fzw.) des H. Za.
II	II	Spandau
IV	IV	Spandau
V	V	Hannover
VI	VI	Hannover
VII	VII	Wien
VIII	VIII	Spandau
IX	IX	Hannover
X	X	Hannover
XII	XII	Hannover
XIII	XIII	Hannover
XVIII	XVIII	Wien
XX	XX	Königsberg
XXI	XXI	Königsberg
Protektorat Böhmen und Mähren	—	Wien
General-Gouvernement	—	Königsberg

c) Nachrichtengerät

Für Instandsetzungen an Nachr. Gerät der Truppen im Wehrkreisbereich	der Fz. Dienststellen im Fz. Kdo. Bereich	Ist zuständig die Nachr. Werkstatt bei H. Za.
II	II	(Nachr.) Berlin-Schöneberg
III	III	(Nachr.) Berlin-Schöneberg
IV	IV	(Nachr.) Berlin-Schöneberg
V	V	Ingolstadt
VIII	VIII	(Nachr.) Berlin-Schöneberg
IX	IX	Unna
X	X	Unna
XI	XI	Unna
XII	XII	Mainz
XIII	XIII	Ingolstadt
XVIII	XVIII	Wien
XX	XX	Königsberg
XXI	XXI	(Nachr.) Berlin
Protektorat Böhmen und Mähren	—	Wien
General-Gouvernement	—	Königsberg

d) Geb. Artl. Gerät

Instandsetzung sämtlichen bei Truppen und Fz. Dienststellen anfallenden Geb. Artl. Gerätes erfolgt durch die Ww. des H. Za. Ingolstadt.

Sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Instandsetzen von Waffen und Gerät durch Fz. Dienststellen treten außer Kraft. Insbesondere werden die Bestimmungen in H. M. 1939 unter Nr. 890 Abschnitt III (Instandsetzen von Waffen und Gerät) hiermit aufgehoben. Die H. M. 1939 sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 41
— 53 d 12 a — AHA/Fz In (Id).

879. Änderung der H. Dv. 56/1 — N. f. D. —.

In der H. Dv. 56/1 — N. f. D. — Kriegsveterinärvorschrift (K. Vet. V.) Teil 1: Organisation und Aufgaben des Kriegsveterinärdienstes vom 13. 9. 1939 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Streiche den Wortlaut der Ziffer 152 und setze dafür:

   »Als Hilfspersonal für den Krankenstall (Nr. 74) stehen Veterinärgehilfen zur Verfügung.«

2. Streiche den Wortlaut der Ziffer 164 und setze dafür:

   »Die Veterinärdienste und ihre Fahrzeuge sind durch ein Rechteck mit quer liegendem Kreuz (siehe Anl. 8) und der Abkürzung »Vet.« über der linken oberen Ecke zu kennzeichnen. Bei Kraftfahrzeugen sind die Kennzeichen auf dem vorderen und hinteren linken Kotflügel aufzumalen.

   Wenn jedoch an dem hinteren Kotflügel die Erkennbarkeit des Zeichens nicht gewährleistet ist, so ist es auf der linken Hälfte der Rückwand des Kraftfahrzeugs anzubringen. Auf Schildern zur Kennzeichnung der eingesetzten Veterinärdienste, Wegweisern usw. können die Zeichen entsprechend größer gehalten werden.«

3. Anlage 8:

   a) Setze über die linke obere Ecke die Abkürzung »Vet.«.

   b) Setze als Wortlaut unter das Zeichen:

      »Größe des Zeichens auf Fahrzeugen 15 × 20. Wenn Größe und Form der verfügbaren Fläche am Kfz. dies nicht zulassen, so sind die genannten Abmessungen entsprechend zu verkleinern.

      Farbe: Für Fahrzeuge der Heeres- und Armeedienste hellgrün, für Einheiten im Divisionsverband weiß.«

   c) Die Schraffierung fällt fort, ebenso der bisherige Wortlaut.

Diese Berichtigungen sind im Nachdruck 1940 bereits berücksichtigt.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 41
— 51 a 1021 — AHA/V In (Ia).

880. Übernahme von Flüchtlingen aus den Baltenländern in den öffentlichen Dienst.

Der Reichsführer SS
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin-Halensee, den 16. 5. 1941.
Kurfürstendamm 142/143.

Bei der Volksdeutschen Mittelstelle sind Anfragen von »Flüchtlingen« aus den Baltenländern eingegangen, ob sie in den öffentlichen Dienst des Deutschen Reichs übernommen werden können. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß diese »Flüchtlinge« Anträge auf Übernahme in den öffentlichen Dienst stellen werden. Ich möchte Sie aus diesem Grunde bereits jetzt darauf aufmerksam machen, daß ich mich mit einer Übernahme dieser Flüchtlinge in den öffentlichen Dienst nicht einverstanden erklären kann.

Bei diesen Flüchtlingen handelt es sich um Personen, die sich der ersten Umsiedlung aus den Baltenländern ohne triftigen Grund nicht angeschlossen haben. Die erste Umsiedlung hat sich etwa bis Ende Mai 1940 erstreckt. Eine weitere Umsiedlung war ursprünglich nicht vorgesehen. Volksdeutsche, die sich ohne triftigen Grund dieser Umsiedlung nicht angeschlossen haben, haben somit bekundet, daß sie sich nicht bedingungslos zum deutschen Volkstum bekennen.

Auf Grund der veränderten Verhältnisse, die durch die Eingliederung der Baltenländer in die U. d. S. S. R. entstanden waren, trugen die in den Baltenländern verbliebenen Volksdeutschen den dringenden Wunsch an mich heran, gleichfalls in das Deutsche Reich umgesiedelt zu werden. Obgleich besonderes volkstummäßiges Interesse an diesen Volksdeutschen, die ohne triftigen Grund dem Ruf des Führers in das Reich nicht gefolgt waren, nicht bestand, habe ist dennoch meine Bedenken gegen eine weitere Umsiedlung (Baltenumsiedlung), die inzwischen durchgeführt ist, zurückgestellt, um vor allem nicht die Kinder dieser Volksdeutschen dem deutschen Volkstum verloren gehen zu lassen.

Eine Übernahme dieser Volksdeutschen, die ich im Gegensatz zu den Umsiedlern als »Flüchtlinge« bezeichne, in den öffentlichen Dienst kann jedoch auf Grund der von ihnen bei der ersten Umsiedlung gezeigten Einstellung nicht in Betracht kommen, da nach meiner Auffassung nur volkstumsmäßig und politisch völlig einwandfreie Deutsche für eine Übernahme in den öffentlichen Dienst in Frage kommen.

Die Flüchtlinge erhalten als Ausweis einen blauen Eintragungsnachweis für Balteneinwanderer und einen Fremdenpaß. Von den »Flüchtlingen« sind diejenigen Volksdeutschen aus der Baltenumsiedlung zu unterscheiden, die im Interesse des Deutschen Reiches bzw. mit Genehmigung zuständiger Dienststellen nach Abschluß der ersten Umsiedlung in den Baltenländern verblieben sind. Diese Volksdeutschen werden als Umsiedler anerkannt und können in den öffentlichen Dienst übernommen werden. Sie bekommen zur Unterscheidung von den Flüchtlingen den grauen Umsiedlungsausweis.

Um Kenntnis und entsprechende Veranlassung darf ich bitten.

Der Reichsführer SS
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin-Halensee, den 17. 7. 1941.
Kurfürstendamm 140.
Tel.: 96 39 91.

Aktenz.: I–O/23 a 2/2. I. 41/He/Ch.

Bezug: mein Schreiben vom 16. 5. 1941.

Wie ich in meinem vorgenannten Schreiben zum Ausdruck gebracht habe, können nach meiner Auffassung Flüchtlinge aus den Baltenländern wegen ihrer bei der ersten Umsiedlung aus den Baltenländern gezeigten Einstellung grundsätzlich nicht in den öffentlichen Dienst des Deutschen Reiches übernommen werden.

Verschiedene Anfragen geben mir Anlaß zu folgender Klarstellung:

Mit der in meinem Schreiben vom 16. 5. 1941 zum Ausdruck gebrachten Auffassung habe ich keine Schlechterstellung der »Flüchtlinge« gegenüber volksfremden Personen beabsichtigt. Ich trage deshalb keine Bedenken, wenn »Flüchtlinge« als Angestellte oder Arbeiter in solchen Stellen des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden, in denen auch eine Beschäftigung von Personen ausländischer Staatsangehörigkeit zulässig ist. Eine Beschäftigung von »Flüchtlingen« im öffentlichen Dienst in den eingegliederten Ostgebieten kommt nach wie vor nicht in Betracht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 8. 41
— 25 h 71. 12 — V A/Ag V I/V 1/Gr. I (C).

---

881. Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der Kohlenwirtschaft.

Die gegenwärtige angespannte Lage auf dem Gebiete der Kohlenversorgung macht es notwendig, erneut darauf hinzuweisen, daß im Verbrauch von Kohle von allen beteiligten Dienststellen mit äußerster Sparsamkeit verfahren werden muß.

Die im H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 29 und 216 gegebenen Bestimmungen über Sparmaßnahmen gelten in noch verstärktem Maße auch für das Kohlenwirtschaftsjahr 1941/42.

Die Truppenkommandeure und Dienststellenleiter werden auf die sich hieraus für sie ergebenden Verpflichtungen erneut hingewiesen.

Es ist zu beachten, daß Kohle als wichtiges Bedarfsgut bewirtschaftet ist und nicht unbegrenzt zur Verfügung steht. Den allgemein der Zivilbevölkerung auferlegten stärkeren Beschränkungen muß auch — soweit es die Kriegslage erlaubt — die Wehrmacht Rechnung tragen. Abgesehen von der mengenmäßigen Beschränkung ist die Kohle bei der Zuführung zu den Verbrauchsstellen mehr als jedes andere Verbrauchsgut von der Transportlage abhängig. Die Deckung des notwendigen Bedarfs bereitet oft erhebliche Schwierigkeiten. Es muß daher von der Truppe erwartet werden, daß sie dieser Tatsache Rechnung trägt und an die örtlichen Verwaltungsdienststellen nicht Forderungen stellt, die in der gegenwärtigen Zeit ungerechtfertigt sind und nicht erfüllt werden können.

Wenn auch nach den Allgemeinen Verwaltungsbestimmungen die Heizperiode am 1. 10. beginnt, so bedeutet das nicht, daß ab 1. 10. unbedingt voll geheizt werden muß. Lassen die Witterungsverhältnisse es zu, muß eine Beheizung unterbleiben oder nur einschränkend oder zeitweise vorgenommen werden.

Bei anhaltend kühler Witterung vor dem 1. 10. wird erfassungsgemäß in vielen Fällen bereits eine Beheizung gefordert. Dies ist nur im allernotwendigsten Umfang für solche Räume zulässig, in denen eine sitzende Beschäftigung ausgeübt wird (z. B. Fernsprechvermittlungen, Geschäftszimmer u. ä.), wenn ohne Beheizung Gesundheitsstörungen zu erwarten sind. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der betreffende Personenkreis sich nicht durch Tragen wärmerer Kleidung vor Gesundheitsschäden schützen kann.

Die Entscheidung in solchen Fällen treffen die Kommandeure oder Dienststellenleiter nach Anhören des Truppenarztes. Die Bestandslage an Kohle bei der H. St. O. V. ist dabei zu berücksichtigen. Äußerste Beschränkung auf den allernotwendigsten Umfang ist nötig. Jede Tonne Kohle, die durch späteren Heizbeginn erspart wird, erleichtert die allgemeine Kohlenwirtschaft und vermindert die Gefahr eines Kohlemangels während der Frostperiode.

Die Vorsteher der H. St. O. V. haben den Standortältesten über die jeweilige Versorgungslage mit Brennstoffen in ihrem Standort Vortrag zu halten. Die Standortältesten haben die H. St. O. V. zu unterstützen und bei unerfüllbaren bzw. unberechtigten Forderungen seitens der Verbrauchsstellen vermittelnd einzugreifen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 9. 41
$\frac{63\ p\ 1401}{1370/8.\ 41}$ V A/Ag V II/V 2 (III e).

---

882. Ungültigkeitserklärungen.

Nachstehende Dienststempel und Dienstsiegel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

a) Dienststempel:
Beobachtungsabteilung 38 — Briefstempel (Metallstempel),
Geb. Beobachtungsabteilung 38 Zahlmeisterei (Gummistempel),
Geb. Beobachtungsabteilung Stabsbattr. (Metallstempel),
Feldposteinheit 30 591 Zahlmeisterei (Gummistempel).

b) Dienstsiegel:
Dienststelle Feldpostnummer 30 591.

c) Die Dienststempel der 4. (M. G.) Kp. Inf. Rgt. 409 und der 2. Kp. Panz. Jäg. Abt. 126.

d) Dienstsiegel des Feldlazaretts 113. Das Ersatzdienstsiegel ist mit Angabe der Feldpostnummer versehen worden.

e) Dienststempel der Einheit Feldpostnummer 28 380 — beschriftet »Dienststelle Feldpostnummer 28 380«.
Der Ersatzdienststempel erhält unter dem Hoheitszeichen als Unterscheidungsmerkmal 2 Sternchen.

f) Dienstsiegel und Dienststempel der IV./Art. Rgts. 152 mit offener Beschriftung und mit Angabe der Feldpostnummer.
Die Ersatzstempel und -siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmal 2 Typensterne unter dem Hoheitszeichen.

g) Dienststempel des Stabes des Schützenregiments 115, des Stabes des Art. Rgts. 33 und der Dienststellen Feldpostnummer 02 755, 03 367 und 12 235.
Die Ersatzdienststempel erhalten als Unterscheidungsmerkmal Sternchen unter dem Hoheitszeichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (Ic).

---

883. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde Nr	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
288	3 (W)	Wehrm. Befh.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: An Stelle des bakteriologischen Kastens mit Inhalt ist 1 kl. bakteriol. Feldlaboratorium (Kasten 1—2), Anf. Zeich. S 860, zuständig.	
289	11	A. Ob. Kdo.	Bei IV Z: Von den 2 Unteroffizieren für Rechnungslegung erhält 1 die St. Gr. »O«, der andere ist Rechnungsführer, St. Gr. »G«. Der bisherige Rechnungsführer St. Gr. »M« ist Schreiber	
290	15	Gen. Kdo. (mot)	Von den 2 Dolmetscherstellen ist eine »K«, eine »Z«	
291	18	Mil. Bfh. Belg. u. Nordfr.	Zusätzlich zu Ia Terr: 1 Sachbearbeiter für Kriegsgefangenenwesen, St. Gr. »B« 1 Schreiber, St. Gr. »O« 4 Schreiber, St. Gr. »M«	
292	21	Kdo. Inf. Div.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 38: zusätzlich: 1 Gasanzeiger, Anf. Zeich. Ch 1225	
293	80	Bfh. rückw. Heer. Geb.	Zusätzlich: zu Hauptquartier: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G« 1 Gerätuffz., St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »M« 1 Schuhmacher, St. Gr. »M« 1 Schneider, St. Gr. »M« 4 Ordonnanzen, St. Gr. »M«	Siehe O. K. H. Ch H Rüst u. BdE AHA Ia II Nr. 14936/41 v. 20. 8. 41.
			zusätzlich: Gruppe Stabsoffz. der Pi. 1 Stabsoffizier, St. Gr. »B« 1 Beamter des geh. techn. Dienstes (P), St. Gr. »K« 1 Schirrmeister (P), St. Gr. »O« 2 Schreiber, St. Gr. »M« 1 Zeichner, St. Gr. »M« 1 Ordonnanz, St. Gr. »M«	Siehe O. K. H. Ch H Rüst u. BdE AHA Ia (II) Nr. 14950/41 v. 18. 8. 41.
294	130 (Afr.)	Stb. Kp. Inf. Rgts. (Afr.)	Zusätzlich: 1 kl. Fernsprechtrupp b (Gerät des kl. Fsp. Tr. b (mot) bestehend aus: 1 Unteroffizier, Fernsprecher, Führer, St. Gr. »G« 3 Mannschaften, Fernsprecher, St. Gr. »M« Der gr. Fsp. Trupp a wird um 1 Fernsprechkraftwagen (Kfz. 23) verstärkt.	Siehe Ch H Rüst u BdE AHA Ia (I) v. 28. 8. 41 Nr. 15244/41.
295	137	Wachkp. (mot) Führ. Begl. Btls.	Von den Stellengruppen »G« sind 3 Oberfeldwebel- und 5 Feldwebelstellen	
296	575	Stbs. Battr. Art. Rgts.	Der Einheit stehen 1 Oberwachtmeister und 3 Wachtmeisterstellen zu	

lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
297	604	Stb. Nbl. Werf. Abt. (mot)	Bei 5. und 6. Torniſterfunktrupp muß es heißen: wie 4. (Druckfehler)	
298	615	Entg. Battr. (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 29: a tragbares Schanzzeug zuſätzlich: 68 kurze Spaten, Anf. Zeich. P 3008 68 Tragetaſchen »kurzer Spaten«, Anf. Zeich. P 3158 für 36 Spürer und 32 Mann für Geländeentgiftung.	
299	731	Pi. Landgs. Kp.	Zuſätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm), St. Gr. »O« 1 Waffenmeiſtergehilfe, St. Gr. »M«	
300	850a	Nachr. Betr. Kp. S	Die Verfügung H. M. 41 Ziff. 843 lfde. Nr. 262 gilt für dieſe Einheit (Druckfehler)	
301	889	Fſtgs. Kab. Bauzg. (mot)	Zuſätzlich: 1 Feldkoch, St. Gr. »M«	
302	1200	Stb. A. Nachſch. Führ.	Zuſätzlich: 1 Offizier (Ing.), St. Gr. »B«	
303	1230	Kw. Kol. Führ. Begl. Btls. (mot)	Zuſätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »G« 4 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 4 mittlere gl. Laſtkraftwagen, offen 1 mittlerer Kraftomnibus. Die Stelle des Verpflegungsmannes wird in die eines Unteroffiziers für Verpflegung, St. Gr. »G« umgewandelt.	
304	1310	San. Kp. a	Zuſätzlich: 1 Kriegszahnarzt, Beamter des höh. Dienſtes	
	1313	San. Kp. a (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: 1 zahnärztliches Gerät, leichter Satz, Anf. Zeich. S 925	
305	1621	Geſteinsbohrkp.	Es ſtehen 7 Feldwebelſtellen zu	
306	1629	Kp. Waſſerdeſtill.	Werkſtattſtaffel: Die beiden m. gl. Lkw. erhalten den Zuſatz: für Kw. Inſtandſ. Gerät und für Erſatzteile, Werkzeuge und Abſchleppgerät. Es fallen fort: 2 Kraftwagenfahrer 2 kleine Kw. Inſtandſ. Kfz. (Kfz. 2/40) Kraftfahrzeugſtaffel: Von den 33 m. gl. Lkw. werden 18 in ſchwere gl. Lkw. umgewandelt. Zuſätzlich: 1 Maſch. Satz 220/380 V als Anhänger (1achſ.) fahrbar	In K. A. N. bereits berückſichtigt.
307	1705	Stb. Heer. Flak. Art. Abt. (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 43: Zuſätzlich: 1 Anlagenband »L«	
	10421	Stb. Heer. Flak. Lehrabt. (mot)		
	6213	Stb. Heer. Flak. Art. Erſ. Abt.		

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
308	2002	Trsp. Kdtr.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziffer 44: 1 Schreibmaschine, Anf. Zeichen U 937 1 Schreibmaschine, Anf. Zeich. U 939 1 Schreibmaschine, Anf. Zeich. U 10939	
309	2048	Baukol. (mot)	Die Stelle des Führers der Kolonne (c) erhält die St. Gr. »O«	
310	2048 2048 (Sd)	Baukol. (mot) Baukol. (Sd. Ausf.)	Ändere die Bezeichnung Oberfeldwebel bzw. -wachtmeister in Hauptfeldwebel bzw. -wachtmeister	
311	2086	Verpfl. Amt	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 38: Zusätzlich: 4 Spürbüchsen, Anf. Zeich. Ch 1029	
312	2211	Kdtr. Warschau	Die Gruppe Ordnungsdienste (Id) entfällt. An ihre Stelle tritt ein Feldgendarmerietrupp b (mot) nach K. St. N. 2033b v. 1. 2. 41	Zuweisung von Kfz. erfolgt nicht.
313	2212	Kdtr. Krakau	Zusätzlich: 1 Vet. Offizier, St. Gr. »Z« zu IVc 1 Unteroffizier, Schreiber, St. Gr. »G« 5 Schreiber, St. Gr. »M« 9 Ordonnanzen, St. Gr. »M« 2 Kraftradfahrer (l. Krad.), St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen	Siehe Gen St d H Org. Abt. II 6515/41 geh. v. 22. 8. 41.
314	4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung)	Zusätzlich: zu IVb: 1 Adjutant, Sanitätsoffizier, St. Gr. »Z« zu IVa: 1 Feldkasse, bestehend aus: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G«	
315	4033	Landesschütz. Kp. z. b. V. (Ausf. für besetzte Gebiete)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 1 Satz für Schuhmacher, Anf. Zeich. H 11004 1 Satz für Schneider, Anf. Zeich. H 11005	Handwerker werden in der K. St. N. nicht ausgeworfen. Sie sind den Einheiten zu entnehmen bzw. heranzubilden.
316	6237	Meßbattr. Heer. Flakart. Ers. Abt.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 Flakauswertekraftwagen (Kfz. 43) 3 Anhänger (1achs.) (Sd. Ah. 54)	
317	7705	Sd. Stb. R. B. K. »Ost«	3 Stellen für Beamte des gehob. techn. Dienstes werden in Beamte des höh. techn. Dienstes umgewandelt.	
318	7723	Panz. Ers. T. Lag.	Die Schirrmeister (K) der Gruppe Nachschubstaffeln erhalten Pistolen	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 41
— 8590/41 — AHA/St. A. N./H. Dv.

884. Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N.

Lfde. Nr.	Nr. der Einheit	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
37	08071	Heer. Uffz. Schule, Stb.	1 Hauptmann beim Stabe 1 Fachschulrektor 1 Oberfachschullehrer 1 Geschäftszimmerhilfskraft Verg. Gr. IX/VIII	Bisher nur bei Heer. Uffz. Schule Potsdam
38	08071	Heer. Uffz. Schule, Stb.	1 Feldwebel 1 Uffz. 1 Geschäftszimmerhilfskraft Verg. Gr. IX/VIII	Nur für Heer. Offz. Schule Treptow (Annahmestelle)
39	08073	Heer. Uffz. Schule für Inf., Stb.	1 Fachschulkonrektor 1 Oberfachschullehrer	
40	08078	Heer. Uffz. Schule für Inf., schw. Kp.	1 Kammerarbeiter für Bekleidung	
41	08201	Kdo. Art. Schule	2 Kraftfahrer, Stellengr. M	Auf Kriegsdauer
42	0912	Fsp. Betr. Kp. Elsaß	Zusätzlich zu F. A. N. Stoffgl. Ziff. 21 Es sind 4 Fernsprechbaukraftwagen (m. Lkw., off. (o)) zuständig.	
43	0101309	San. Lehr-Kp.	Zusätzlich zu F. A. N. Stoffgl. Ziff. 1: Stoffgl. Ziff. 2: 2 Masch. Pistolen (Anf. Zeich. s. Anl. J 15) 2 Masch. Gewehre 34 (Anf. Zeich. J 64051) 2 Zweibeine (Anf. Zeich. J 6100) 2 Dreibeine (Anf. Zeich. J 66501) 2 Satz b Zub. u. Vorr. Sachen für ein M. G. 34 (Anf. Zeich. J 64002) 1 Gurtfüller 34 (Anf. Zeich. J 67050) 2 Erg. Kasten für M. G. 34, mit Inh. (Anf. Zeich. J 68601)	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 41
— 8424/41 IIb — AHA/St. A. N./H. Dv.

---

885. Änderung der Anlage zur A. N. (Heer) P 1591.

Blatt e v. 1. 5. 36 (Ergänzung vom 1. 1. 41):

Hinter »Manschette (für Kolben) (zum Vorrat)« ist das Anforderungszeichen »P 3460« in P 3480 zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 8. 41
— 89 — Wa Z 4 (b III).

---

886. Ausgabe und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Berichtigung einer Vorschrift.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 hat versandt:

	D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	343 N. f. D.	Merkblatt für die Bekämpfung der russischen Panzer-Kampfwagen 22. 7. 41
	359 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung des 22 cm Mörser (p) (22 cm Mrs. [p]) 28. 6. 41
2.	658/38 N. f. D.	4,7 cm Pak (t) (Sfl.) auf Fahrgestell des Panzerkampfwagens 35 R (f). Vorläufiger Beladeplan 1. 7. 41

Die Vorschrift zu 2. ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist beim H. Za. Kassel (Bez. 5) anzufordern.

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 sind erschienen:

1.	1 N. f. D.	Verzeichnis der waffentechnischen D-Vorschriften 1. 8. 41
	1/1 +	1. 8. 41

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdos. wie folgt verteilt:

a) Feldheer: Kdo.-Behörden und Höhere Stäbe bis einschließlich Div.- und Brigadestäbe.

b) Ersatzheer: Kdo.-Behörden und Stäbe bis einschließlich Batl.- bzw. Abtlg.-Stäbe, Schulen, Tr. Üb. Pl. und Fz.-Dienststellen.

Zuteilung an Dienststellen, die unter a) und b) nicht genannt sind, erfolgt nur auf Antrag in besonders zu begründenden Fällen.

2.	257 N. f. D.	17 cm K. in Mrs. Laf. Beschreibung 7. 7. 41
	297/2 N. f. D.	Vorläufige Aufbauanleitung für die leichte Drehbettung mit Schwenkwerk 8. 8. 41
	325/1 N. f. D.	10 cm Nebelwerfer 40 Gerätbeschreibung und Bedienungsanleitung 1. 7. 41
	370 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung der 10 cm leichten Feldhaubitze 30 (t) für Bespannung und Kraftzug (10 cm l. F. H. 30 [t]) Bespg. u. Kzg. 11. 7. 41
	420/4 N. f. D.	Das Anfertigen der Abnahmemunition für 3,7 cm Pak und 3,7 cm Kw. K. mit dem Anschußgeschoß 22. 7. 41
	420/452 N. f. D.	Anfertigen der Munition der 15 cm Kanone 18 (15 cm K. 18) 24. 5. 41
	420/603 N. f. D.	Anfertigen der Munition der 20 cm Kanone (Eisenbahn) (20 cm K. [E]) (Marinebenennung: 20,3 cm S K C/34) 21. 7. 41
	443/4 N. f. D.	Kaliber-Einheiten der Leucht- und Signalmittel: 1. Leuchtpatronen 2. Signalpatronen 3. M-Patronen 4. R-Patronen 5. Handleuchtzeichen 6. Pfeifpatronen 7 Handrauchzeichen 1. 8. 41
	651/9 N. f. D.	Panzerkampfwagen II Ausf. A bis C und F Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau 17. 6. 41

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdos. verteilt.

C. Die D 570/6 + — Entwurf Vorschrift für den Bau ständiger Befestigungsanlagen (B. fl. B.) Teil 6 Betonierungsanleitung 24. 4. 36

ist ab sofort als »offen« zu behandeln.

Auf dem Umschlag und der Titelseite ist das »+« hinter der D-Nr., der Vermerk »Geheim« und die Prüfnummer, auf der Innenseite des Umschlages der Geheimhaltungsvermerk zu streichen.

D. Es treten außer Kraft:

1. D 297/2 (N. f. D.) vom 24. 4. 1941
   D 370 (N. f. D.) vom 28. 10. 1939
   D 443/4 (N. f. D.) vom 1. 10. 1938
   D 452 (N. f. D.) vom 20. 1. 1936
   D 489 (N. f. D.) vom 13. 10. 1939

2. D 573 + von 1939.

Diese Vorschrift wurde ersetzt durch D 1562/1 + und D 1562/2 + vom 5. 8. 1941.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 8. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (v II b).

---

887. Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften und Deckblättern, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

1. H. Dv. 141/3
   H. Dv. 210/4 b
   Deckbl. 1 bis 18 zur H. Dv. 119/421 N. f. D.
   » 1 » 7 » H. Dv. 119/632 N. f. D.
   » 1 » H. Dv. 119/642 N. f. D.
   » 1 » 15 » H. Dv. 426

2. H. Dv. 87 N. f. D.
Deckbl. 1 bis 10 zur H. Dv. 119/411 N. f. D.
» 1 » 3 » H. Dv. 119/1411 N. f. D.
Sd. Deckbl. a bis b » H. Dv. 119/961 N. f. D.
Deckbl. 1 bis 4 » H. Dv. 281

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsfolls an Vorschriften gemäß H. M. 1940 Nr. 1056 und Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen von den Vorschriften übersandt worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. u. 29. 8. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III e).

888. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 16 vom August 1941 zur
H. Dv./119/471 N. f. D. Schußtafel für die 15 cm-Kanone 16 mit der 15 cm-Haubengranate 16 und 15 cm-Haubengranate 16 umg.
vom Juli 1936

2. Anhang: Die Batterie 17 cm-Kanone in Mrs.-Lafette
zur
H. Dv. 200/2 h Ausbildungsvorschrift für die Artillerie (A. V. A.), Entwurf Heft 2h: Die Batterie 21 cm Mrs. 18
vom 15. 3. 39

3. Anhang: Die barometrische Höhenbestimmung von 1941
zur
H. Dv. 141/2 Der Truppenvermessungsdienst (T. V.) Entwurf. Heft 2: A. Behelfsmäßige Punktbestimmung. B. Punktbestimmung mit Richtkreis
vom 1. 10. 35

4. Deckblatt Nr. 1 bis 5 von 1941 zur
H. Dv. 396 (M. Dv. Nr. 318, L. Dv. 96) Wirkung der chemischen Kampfstoffe und sonstiger schädlicher Stoffe auf den Menschen sowie Behandlung der Kampfstoffverletzungen (mit Anhang)
vom 25. 7. 39

5. Deckblatt Nr. 3 bis 15 vom Mai 1941 zur
H. Dv. 403/1 (M. Dv. Nr. 402/1, L. Dv. 925/1) Der Flugzeugerkennungsdienst Teil 1 Die Ausbildung in der Flugzeugerkennung
vom 26. 10. 40

6. Deckblatt Nr. 1 bis 8 vom April 1941 zur
H. Dv. 454/7 N. f. D. Heeresfeuerwerkerei. Vorsichtmaßnahmen bei Munitionsarbeiten. Dienst in den Heeres-Munitionsanstalten
vom 14. 11. 35

7. Deckblott Nr. 1 bis 7 vom Juli 1941 zur
L. Dv 84 Dienstbekleidungsvorschrift für die Forstbeamten der Luftwaffe (D. K. V.)
vom 1. 7. 39

8. Deckblatt Nr. 1 bis 5 vom Juni 1941 zur
L. Dv. 487 N. f. D. Geschoßzünder (Flak), Beschreibungen und Zeichnungen
vom 30. 1. 39

Die Deckblätter und Anhänge sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter und Anhänge sind vom Feld- und Ersatzheer gem. »Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften« Nr. 6000/41 AHA/H Dv (III) vom 1. 3. 41 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

889. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1941 S. 433 Nr. 832 ist im 2. Abs. letzter Satz »M. G.« in »M. P.« und im letzten Absatz »39« in »40« handschriftlich zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 41
— 72 b (38) — AHA/In 2 (III b).

B.

Auf S. 434 der H. M. 1941 Nr. 837 muß es statt
»1. Nachr. Kol. a (mot) für Nachr. Werkst. Kw je 1 Empfänger bf,
1. Panz. Nachr. Kol. a für Nachr. Werkst. Kw. je 1 Empfänger d«
richtig heißen:
»le. Nachr. Kol. a (mot) } für Nachr. } je 1 Empfänger-
le. Panz. Nachr. Kol. a } Werkst. Kw. } prüfer bf und d«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 8. 41
— 78 a—h — 50. 10 — In 7 (II 1).

890. Gesucht.

Welchem Offizier ist etwa Ende März 1941 gegen 4 Uhr morgens auf der Strecke Braunschweig–Berlin aus einem Abteil 1. Klasse eine Walther P P K-Pistole entwendet worden?

Mitteilung an Gericht der Division Nr. 191 in Braunschweig zu St. L. II 119/41.

Anlage
zu Nr. 855.

Muster.

..... (Truppenteil, Dienststelle)

..... (Datum)

Feldpostnummer: .....

Vorschlag

zur Beförderung eines Offiziers (d. B.) des neuen Heeres — einschl. Kriegsoffiziere (d. R.) — zum nächsthöheren Dienstgrad bzw. zum Erwerb eines Rangdienstalters seines jetzigen Dienstgrades.

(Nicht für Offiziere z. V.)

Vor- und Zuname: .....

Geburtsdatum: .....

Jetziger Dienstgrad: .....

Rangdienstalter: ..... Teilnahme am Kriege 1914/18 von ..... bis: .....

Friedenstruppenteil: .....

Wehrbezirkskommando: .....

Aktiver Wehrdienst seit 1. 9. 39 von: ..... bis: .....

Jetzige Verwendung und seit wann? .....

Seit wann bzw. wie lange uk- gestellt oder entlassen? .....

Teilnahme an welchen Kämpfen im jetzigen Kriege? .....

.....

Verliehene Auszeichnungen im jetzigen Kriege: .....

Wird vorgeschlagen zur Beförderung zum: .....
(Zur Erteilung eines Rangdienstalters)

Beurteilung durch den Regimentskommandeur (selbst. Batl.- usw. Kdr.): .....

.....

.....

.....

.....

..... (Unterschrift)

(Dienststempel)

..... (Dienstgrad und Dienststellung)

⊙ 6805 41 2A